

Das Kloster Scheyern als Grundherr in der Hofmark Scheyern.

Von der Gründung des Klosters um 1100 bis zur Säkularisation im Jahre 1803

von Anselm Reichhold OSB — Scheyern

Einleitung

Die heutige geschichtliche Forschung befaßt sich erfreulicherweise vornehmlich mit der „Aufhellung“ des sogenannten „dunklen Mittelalters“ mit seiner Lehensherrschaft und sonstigen erfreulichen und auch unerfreulichen Zeiterscheinungen. Ein Stein des Anstoßes bildet vor allem die „Lehensherrschaft“ auch „Feudal-Herrschaft“ genannt. Aber auch hier setzt sich eine sachliche Darstellung durch (siehe dazu auch Brockhaus: Lehnsherrschaft, Feudalismus usw.). Es zeigt sich, daß diese Lehensherrschaft ein notwendiges und durchaus sinnvolles Durchgangsstadium war zur Herausbildung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Freilich wird auch vermerkt, daß die praktische Handhabung zeitlich und regional große Unterschiede aufweist. Schon aus diesem Grund erscheint es angebracht, einen bestimmten abgegrenzten Raum, wie ihn die Hofmark Scheyern darstellt, näher zu betrachten.

Im Jahre 1927 erschien das Bändchen „Scheyern einst und jetzt“ von P. Laurentius Hanser. Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, daß er beabsichtige, unter anderem auch „Beiträge zur Familiengeschichte der Pfarrei Scheyern“ herauszugeben. Leider starb er bereits 1929. Er hat sich die Mühe gemacht, mehrere wichtige Quellenwerke in einen leicht lesbaren Text zu umschreiben.

Seitdem sind über 60 Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben vor allem P. Beda Parzinger und P. Bernhard Walcher das Anliegen von P. Laurentius aufgegriffen. Aber durch die Ungunst der Zeit konnten sie nur Einzeluntersuchungen anstellen.

Bei der Behandlung unseres Themas sind wir in der glücklichen Lage, daß das notwendige Quellenmaterial vom 12. Jahrhundert an fast lückenlos vorhanden ist.

In den ersten Jahrhunderten sind es vor allem die Urbare und Salbücher, in denen Jahr für Jahr mit einer bewundernswerten Gewissenhaftigkeit und

Gleichförmigkeit die einzelnen Güter mit ihren Abgaben beschrieben worden sind.

Ein weiterer glücklicher Umstand kann darin erblickt werden, daß gerade in den Jahren 1986 und 1988 in der Reihe „Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte“ von Dr. Michael Stephan zwei grundlegende Werke erschienen sind: „Die Traditionen des Klosters Scheyern“ und „Die Urkunden und die ältesten Urbare des Klosters Scheyern“. Die „Traditionen“ sind (nach dem Codex clm 1052) enthalten bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Die im zweiten Werk beschriebenen Urkunden reichen von 1102 bis 1330, die Urbare von 1210 bis um 1315. Vor allem durch die darin enthaltene genaue zeitliche Abgrenzung der Aussteller und Verfasser sind wir in der Lage, von gesicherten Zeitangaben auszugehen.

Wesentlich erleichtert wird die Arbeit durch den Umstand, daß bereits um 1650 acht Stiftbücher (KL Scheyern 91 bis 98) über die Besitzungen des Klosters Scheyern angelegt wurden, welche — dann fortgeführt bis 1803 — den Zeitraum von 1500 bis 1803 umfassen. Die Nachprüfung und Ergänzung durch „Querschnitte“ aus den Salbüchern zeigte, daß wir es hier mit einer sehr zuverlässigen Quelle zu tun haben.

Nicht minder von Bedeutung sind die Pfarrmatrikel, insbesondere die Trauungsbücher, Familienbücher und „Seelenstandsbeschreibungen“ (status animarum), die bereits um 1700 angelegt wurden.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben das „Historische Ortsnamenbuch von Bayern“ für den Landkreis Pfaffenhofen, bearbeitet von Friedrich Hilble (München 1983). Es bietet wertvolle Hinweise für die Erklärung der Ortsnamen und für die gesamte Quellenlage. Diese wurden jedoch, soweit möglich, kritisch überprüft und teilweise ergänzt.

Dem vorliegenden Aufsatz zugrunde gelegt wurde vor allem die „Haus- und Familiengeschichte der Pfarrei und Hofmark Scheyern“, die der Verfasser 1991 in vier Bänden vollständig herausgeben konnte. Die Hofmark bzw. Pfarrei Scheyern umfaßt ein verhältnismäßig umfangreiches geschlossenes Gebiet von etwa 50 Orten mit über 450 alten Anwesen. In diesem Gebiet war das Kloster Scheyern seit dem 12. Jahrhundert als Pfarrherr, Gerichtsherr und weitestgehend auch als Grundherr zuständig.

Um hier einen Überblick über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu bieten, wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Höhe der Abgaben und die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse genau zu untersuchen.

Zur Gewinnung von vergleichbaren Zahlen über die Höhe der Abgaben wurden jeweils „Querschnitte“ gebildet, die anfangs einen größeren Zeitraum umfassen, dann aber enger zusammenrücken.

Einigermaßen sichere Daten über die Höhe der Abgaben können nur gemacht werden, wenn die verwendeten Maßeinheiten gesichert sind. Welche Geldwährung, welche Längen- und Flächenmaße und welche Getreidemaße wurden verwendet? Dabei erwies es sich als hilfreich, daß im Salbuch KL 6 (S. 197) eine Tabelle vorhanden ist über die verschiedenen damals in unserer Gegend gebräuchlichen Getreidemaße.

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich zwar vor allem mit der Hofmark Scheyern. Nun aber hatte das Kloster Scheyern auch im Landgericht Pfaffenhofen und in den umliegenden Landgerichten umfangreiche Besitzungen. Da die betreffenden Unterlagen zur Verfügung stehen, wurden gelegentlich auch Vergleiche mit den dortigen Verhältnissen gemacht.

1. Quellen, Literatur und Sachverzeichnis

I. Quellen

Für unsere Untersuchung sind alle notwendigen Quellen fast lückenlos vorhanden. Den geschichtlichen Rahmen beschreibt eine Chronik, die von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1803 reicht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich vor allem entnehmen aus den Urbaren und Salbüchern, die ebenfalls ein ziemlich vollständiges Bild liefern. Dazu kommen noch etwa 1500 Urkunden und andere verstreute Quellen. Es seien hier nur die wichtigsten aufgeführt.

Abkürzungen:

Clm	= Codex latinus monacensis (lateinischer Münchener Codex)
Cgm	= Codex germanicus monacensis (deutscher Münchener Codex)
HStAM	= Hauptstaatsarchiv München
StAM	= Staatsarchiv München
KL	= Kloster Literale, ohne weiteren Zusatz: Kloster Literale von Scheyern im HStAM
KAS	= Klosterarchiv Scheyern
BP	= Briefprotokoll
MB	= Monumenta Boica
MGH	= Monumenta Germaniae Historica
KU	= Klosterurkunde, ohne weiteren Zusatz: Klosterurkunde von Scheyern im HStAM, davon eine Kopie im KAS
StBM	= Staatsbibliothek München

A) Grundlegende Werke

1. Clm 1052, Liber primae foundationis (Buch der ersten Grundausstattung), 1209/10, StBM:
 - a) fol. 1, Catalogus Abbatum (Katalog der Äbte), 1097–1210, Nachträge bis 1574;
 - b) fol. 12, Ecclesiae monasterio Sch. attinentes (Verzeichnis der zum Kloster Scheyern gehörenden Kirchen);
 - c) fol. 14, Conradi monachi chronicon Schirensense (Scheyerer Chronik des Mönches Konrad);
 - d) fol. 224, Privilegia (Urkunden von Päpsten, Kaisern und Bischöfen);

- e) fol. 39, Reditus et praedia monasterii (Einkünfte und Besitzungen des Klosters);
 - f) fol. 61, Officium praepositi de montanis etc. (Dienstleistung des Propstes im Gebirge);
 - g) S. 117–136, Traditionen und Urkunden, Nachträge bis 1330.
2. Clm 17401, Liber matutinalis (Matutinal-Buch), 1216–1220, StBM:
 - a) fol. 1, Epilogus ex regula canonicorum et coenobitarum (Epilog aus der Kanoniker- und Zönonobitenregel);
 - b) fol. 2, Catalogus pontificum Rom, imperatorum et regum, qui fuerunt ab initio mundi usque ad Honorium IV et Imp. Fridericum II. (Katalog der Päpste, Kaiser und Könige, vom Anfang der Welt bis Honorius IV. und Kaiser Friedrich II.);
 - c) fol. 4–6, Annales Chounradi Schir. (Annalen des Konrad von Scheyern);
 - d) fol. 8, O Particulae ex Gotfridi Viterb. Pantheo (Legenden in Gedichtform);
 - e) fol. 10, Recensio redituum monasterii Schirensis (Einkünfte des Klosters Scheyern);
 - f) fol. 14–19, Bilderzyklus, „Die Apokalyptische Frau“ und andere Bilder;
 - g) fol. 20–473, Matutinale, Calendarium, 1 Seite Bilderzyklus, Liturgischer Text.

B) Chronik von Scheyern

1. Kloster-Urkunden (KU), etwa 1500 Urkunden von 1102–1810, HStAM, davon eine Fotokopie im KAS.
2. Monumenta Germaniae Historia (MGH.SS 17, 613–633, Chronik und Annalen des Konrad von Scheyern).
3. Monumenta Boica (MB 10, 381–436, Chronik des Konrad von Scheyern, Traditionen [ohne die Reichnisse], Privilegien und Urkunden, bis 1607, jedoch lückenhaft).
4. Aventin, Annales Schirenses mit Äbtekatalog, fortgeführt bis 1517, K. Akademie der Wissenschaften, München 1880, Bd. 1, S. 1–24.
5. Abt Stephan Reitberger, Chronicon Originis et Foundationis Monasterii Scheirn, Ingolstadt 1623; Chronik des Konrad von Scheyern, Äbtekatalog, fortgeführt bis Stephan Reitberger, Privilegien, Traditionen und Urkunden, Tabula perantiqua Schirensis.
6. Georg Christian Joannis, Chronicon Schirense, Straßburg 1716; 256 S. Abschrift der Chronik von Reitberger, Fortsetzung bis 1716.
7. P. Joseph Resch, Chronik von Scheyern, 1716–1803, nur handschriftlich vorhanden, KAS.

C) Urbare, Salbücher, Ausstandsregister, Steuerbücher

Vor allem in: Klosterliterale Scheyern (KL), Nr. 1–257, Urbare und Salbücher, Ausstandsregister, Grund- und Güterbeschreibungen, Stiftsregister, usw., HStAM

1. Clm 1052, 1209–1210, Liber primae foundationis, Buch der ersten Grundausstattung, enthält auch ein lückenhaftes Güterverzeichnis. StBM.
2. Clm 1740, 1216–1220. Liber Matutinalis, Matutinalbuch, enthält eine lückenhafte Beschreibung der Güter. StBM.
3. KL 54, um 1309–1315, Reichnisse und Einkünfte, Kloster Scheyern, erstes vollständiges Urbar.
4. KL 55, um 1347, Urbar, Buch der Einkünfte, Kloster Scheyern, ähnlich aufgebaut wie KL 54, nur steht statt „habet geriht“ (hat zu reichen) die Wendung „pro jugalibus habet“ (hat für eine Hochzeit bereitzuhalten), ein Hinweis, daß der Wechsel des Besitzers oft mit einer Hochzeit verbunden war.
5. KL 56, um 1420/30, Urbar, aufgebaut wie KL 55, jedoch Angabe der Größe der Felder.
6. KL 57, um 1494, Urbar, Buch der Abgaben für das Kloster Scheyern, von Abt Paulus Preu, zusammenfassende alphabetisch geordnete Übersicht über alle Güter. Viele Güter sind jedoch doppelt aufgeführt.
7. KL 77, 1339–1363, Sal- und Stiftsregister, teilweise Textverlust, trotzdem sehr aufschlußreich für das 14. Jh.
8. KL 78, 1413/20, Sal- und Stiftsregister.
9. KL 79, 1436/48, Sal- und Stiftsregister, mit einem Anhang: Conventiones servorum monasterii, Übereinkunft mit den Dienern des Klosters.
10. KL 80, 1450/66, Sal- und Stiftsregister, mit Anmerkungen über Wein- und Fischrechnungen.
11. KL 81, 1467/83, Sal- und Stiftsregister, mit Angaben über Zehnten und Einkünfte des Zellerars.
12. KL 82, 1484/89, Sal- und Stiftsregister, mit „Übereinkünfte mit den Dienern“.
13. KL 83, 1497/1506, Sal- und Stiftsregister, mit „Gehälter der Angestellten“.
14. KL 121, 1480/1535, Harnaschbuch, Aufzählung aller Hausbesitzer der „Grafschaft“ Scheyern (= Hofmark Scheyern), mit Angabe der bereitzuhaltenden Waffen.
15. KL 19 1/2, 1507–1516, Steueranlage des Gerichts Scheyern.
16. KL 86, 1525/34, Sal- und Stiftsregister.
17. KL 65, 1574/78, „Saalbuch“, ausführliche Darstellung der Besitzveränderungen und der noch nebenbei bewirtschafteten Grundstücke.
18. KL 6, 1629/32, Salbuch, ausführliche Beschreibung der Besitzveränderungen.
19. KL 8, 1643/50, Salbuch, ausführliche Beschreibung der Besitzveränderungen nach dem Dreißigjährigen Krieg, erstmals Numerierung der Anwesen.
20. KA Ic 10, 1678/87, Ausstandsregister, erstmals Angabe der „Kirchen-tracht“, KAS. (wie Salbuch)
21. KA Ic 11, 1697/1701, Stifts- und Ausstandsregister, KAS.

22. KL 15, 1730–1742, Ausstandsregister, wie Salbuch, nur größerer Zeitraum.
 23. KL 17, 1762–1802, Ausstandsregister, wie Salbuch.
 24. KL 115, 1490, Grundbeschreibung einzelner Ortschaften um Scheyern, mit Angabe der Größe der Felder.
 25. St. 320, 1671, Steuerbeschreibung, Schätzung des Gutes, Viehbestand, usw., StAM.
 26. B 28, Pfliegergericht Pfaffenhofen, 1773, Anlagsbuch, Besitzer, Hoffuß, Fourageanlage, Vorspannanlage, Herdstättenanlage, Einfache Grundsteuer, StAM.
 27. KL 93, 1560–1803, Gilt- und Stiftbuch, Ortschaft Großenhag-Scheyern, Übersicht über die Neuverstiftungen.
 28. KL 94, 1500–1802, Gilt- und Stiftbuch, „Grafschaft“ Scheyern, zuverlässige Übersicht über die „Neuverstiftungen“, teilweise erst ab 1640.
 29. KL 109, KL 110, KL 111, KL 112, „Gründt- und Registratur-Buch der Güter“, die zum Kloster Scheyern gehören, im Landgericht Pfaffenhofen.
 30. Briefprotokolle (BP), 1643–1804, 75 Bände Amtsgericht Pfaffenhofen, Nr. 458–529c, StAM.
 31. Klosteraufhebungsprotokolle, KAS 658.
 32. Kataster, Amtsgericht Pfaffenhofen,
 - Häuser- und Rustikal-Steuerkataster 1808, Pfaffenhofen 17 387
 - Besitzfessionen, 1788–1802, Pfaffenhofen 17 386
 - Rustikal- und Dominikal-Steuerkataster, 1814, Pfaffenhofen 17 388
 - Dominikal-Steuerkataster, 1814, Pfaffenhofen, 17 740
 - Grundbuch, Bodenzins, 1848–1877, Pfaffenhofen 17 401
- Grundsteuerkataster 1864
- Repertorium für Plan- und Hausnummern, Pfaffenhofen 17 393
 - Scheyern/Großenhag, Haus Nr. 1–63, Pfaffenhofen 17 394
 - Haus Nr. 64-Ende, Pfaffenhofen 17 395
 - Umschreibeheft, Haus Nr. 1–100, Pfaffenhofen 17 396
 - Haus Nr. 101-Ende, Pfaffenhofen 17 397
 - Umschreibeverzeichnis, Pfaffenhofen 17 398
- Mitterscheyern, Pfaffenhofen 17 038
- Niederscheyern, Pfaffenhofen 17 111
 - Triefing, Pfaffenhofen 17 525
 - Vieth, Pfaffenhofen 17 566
 - Winden, Pfaffenhofen 17 657
 - Sulzbach, Pfaffenhofen 17 493
 - Fernhag, Werntal, Scheyern, Pfaffenhofen 17 395
 - Winden, Pfaffenhofen 17 649

32. Matrikelbücher der Pfarrei Scheyern, Pfarrarchiv Scheyern

1639–1939	Taufbücher, 10 Bände
1639–1939	Trauungsbücher, 8 Bände
1619–1926	Sterbebücher, 9 Bände
1598–1906	Taufbücher, 7 Bände, Index
1800–1939	Familienbücher, 10 Bände
1706–1897	Seelenstandsbeschreibung (status animarum)
1691–1825	Sterbebuch der Filiale Niederscheyern
1691–1825	Trauungsbuch der Filiale Niederscheyern
1635–1690	Taufbuch, Trauungsbuch der Filiale Niederscheyern

II. Literatur

Brückl J., Ampertshausen, ein Dorf in der Hallertau, München 1985; Brunhuber J., Chronik des oberen Leizachtales, Fischbachau/Birkenstein 1928; Demmel K., Die Hofmark Maxlrain, ihre rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung (Südostbayerische Heimatstudien 18, 1941); Fried P., Anfänge des Hauses Wittelsbach. Chronik des Abtes Konrad (1206–1225), deutsche Übersetzung, Weißenhorn 1980; Hanser L., Scheyern einst und jetzt, Kloster Scheyern 1927; ders., Rechtsgeschichtliche Forschungen über das Kloster Scheyern, München 1921; Hilble F., Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern: Oberbayer. Kommission für bayerische Landesgeschichte), München 1986; Hiereth S., Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950; ders., Moosburg, Rechtsentwicklung...(Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 12, Kommission für bayerische Landesgeschichte), München 1986; Hubensteiner B., Bayerische Geschichte, München 1980; Knitl M., Scheyern als Burg und Kloster, Freising 1880; Stephan M., Die Traditionen des Klosters Scheyern (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF XXXVI/1), München 1986; ders., Die Urkunden und die ältesten Urbare des Klosters Scheyern (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF XXXVI/2), München 1988; Vitzthum W., Scheyern- Benediktinisches Land im Schutze des Heiligen Kreuzes, Pfaffenhofen 1983; Reichhold A., Haus- und Familiengeschichte der Pfarrei und Hofmark Scheyern 1–4, Scheyern 1991.

2. Geschichtlicher Zusammenhang

I. Die ersten Anfänge: Von Bayrischzell nach Scheyern

Das Kloster Scheyern, dessen Gründung um 1119 erfolgte, hatte drei Vorläufer.

Die Gräfin Haziga, die Gemahlin des Grafen Otto I. von Scheyern, hatte bereits um 1076 in Zell, später Margarethenzell oder Bayrischzell genannt, ei-

ne Kirche weihen lassen, und die Stiftung dem Reformkloster Hirsau unterstellt, das dorthin 12 Mönche und ebensoviele „Laienbrüder“ (barbati) sandte.

Über diese Klostergründung bringt das „Chronicon Schyrense“ (cap. 2) einen ausführlichen Bericht, der hier verkürzt gebracht wird, weil er zugleich einen Einblick gibt in die ersten Anfänge der Grundherrschaft von Scheyern:¹ „Ein edler Graf von Kastl namens Hermann drang mit seinen leibeigenen Leuten und Bauern von den ihm rechtmäßig eigenen Höfen zu Willing (Landkreis Rosenheim) aus bei dem Ort ‚Helingerszell‘, der jetzt aber ‚Innernzell‘ (= Margarethenzell, Bayrischzell) heißt, in das noch unberührte Waldland vor und nahm es für sich und seine Gemahlin, die Gräfin Haziga seligen Angedenkens, ohne Widerspruch in Besitz — wie es Brauch war und ist, sich Gemeinschaftswald von rechtmäßig eigenen Hofstätten her anzueignen — und er brachte das Waldgebiet vom Berg, der Chitinrain heißt, bis zu dem Chivirinis Ursprinch genannten Platz in seine Rechtsgewalt.

Dies tat er sowohl dem Volksrecht nach durch Einkerbten von Bäumen, das Abbrennen von Feuern und den Bau von Häusern, als auch durch dreitägiges Ersitzen am selben Ort, was nach dem Erbrecht gebräuchlich ist, um das Erbe zu behaupten...“

„Dieses geschah so lange, bis zwei überaus gottesfürchtige und vornehme Laienbrüder, Otto und Adalpreht, in die Gegend dieser neuen Rodung gelangten; als sie in ihrem Wissen von der in der Einöde größeren Freiheit für Gott, dem Wort des Apostels gemäß, in der Einsamkeit umherirrten und in den Bergen und Höhlen das Heil der Seelen suchten, und bis sie bei ihrem ausgedehnten Aufenthalt an einer entlegenen Waldesstelle zusammen mit den anderen, die ihr heiligmäßiges Beispiel schon angezogen hatte, eine Kirche errichteten.

Nachdem diese, auf Verlangen der Gräfin Haziga und auf Geheiß des Freisinger Oberhirten, der ehrwürdige Bischof Ellenhard von Pola im Jahre 1077 der Geburt des Herrn geweiht hatte, gaben die Siedler von ihren Neubrüchen den Zehnten, den sie früher nach Willingen zahlten, nachher an diese Kirche; von dieser empfangen sie bis zum heutigen Tage die Sakramente des katholischen Glaubens, indem sie das Wort Gottes hörten und die Taufe, das Begräbnis und die übrigen ähnlichen Handlungen erlangten...

Als die vorhin genannte Gräfin Haziga sah, wie die Brüder an diesem Ort sowohl an Zahl wie auch nach ihrer Würdigkeit von Tag zu Tag im gotterfüllten Gehorsam zunahmen, faßte sie mehr und mehr Zuneigung zu der so vom Geist erfüllten Stätte und begann, sie wegen ihres Seelenheils häufiger aufzusuchen... später aber, als sich die Zahl der Brüder noch mehr erhöhte, übertrug die erwähnte Gräfin mit der Hand ihres Bevollmächtigten Amelbert diesen Ort und die Kirche Helingerswegen mit allen zugehörigen Gütern an das Kloster St. Peter in Hirsau. Bedingung dabei war, daß dessen Abt künftig für jene Stätte durch den besten Gottesdienst seiner Brüder Sorge tragen sollte.

1) Vor allem: „Chronik von Scheyern“; Fried, Anfänge des Hauses Wittelsbach; Reichhold, Haus- und Familiengeschichte der Pfarrei und Hofmark Scheyern.

Diese Forderung der monastischen Lebensweise verwirklichte hier zuerst der selige Abt Willihelm auf fruchtbare Weise, indem er von seinem Kloster zwölf Mönche und ebensoviele Laien schickte, um die gleiche Regel, die sie in Hirsau erlernt und geübt hatten, auch an diesem Ort zu beobachten...“

„Diese (von Hirsau gekommenen) Brüder setzten es, da sie wegen der schwierigen Wegeverhältnisse und der rauhen Wälder die Lebensmittel nicht dorthin schaffen konnten, bei der Gräfin Haziga durch, daß sie selbst mit ihren Söhnen wegen der Widrigkeit des Platzes einen Tausch vornahmen.“

Unter Hingabe anderer Güter vertauschte sie vom damaligen Freisinger Bischof Meginward „jenes Gut in Vispach (Fischbachau), das die Freisingische Kirche dort hatte... durch die Hand des Vogtes Ekkehard von Scheyern...“

Unmittelbar nach dem Tausch ließ die Gräfin Haziga mit Erlaubnis des Freisinger Bischofs Meginward eine Kirche auf dem neuerworbenen Gut zu Fischbachau erbauen, deren Weihe im Jahr 1087 erfolgte. Es handelt sich dabei wohl um eine Vorläuferkirche der heute noch bestehenden Friedhofskirche Maria-Schutz.

Bald darauf erbauten sie das Kloster mit einer eigenen Kirche St. Martin. Bereits am 8. März 1095 bestätigte Papst Urban II. dem Hirsauer Abt Gebhardt die „Zelle des hl. Martin in Fischbachau“. Diese Kirche ist die erste Hirsauer Kirche auf bayerischem Boden.

Aber durch verschiedene Umstände veranlaßt, wahrscheinlich auf Drängen des Grafen Berthold von Burgeck, zogen die Mönche um 1105 nach Eisenhofen in die Nähe von Dachau auf den nachmaligen 'Petersberg'. Hier sollte die gemeinsame Grablege der verschiedenen Seitenlinien der Scheyerer Grafen sein. Die dort erbaute Kirche, im Hirsauer Baustil, wurde mit schönen Fresken ausgemalt und ist in der ursprünglichen Gestalt noch sehr gut erhalten.

Um 1116 erfolgte der Umzug der „Schyren“ nach Wittelsbach. Die Gründe dafür mögen verschiedenartig gewesen sein. Der Hauptgrund war wohl das Bestreben, am Ursprungsort eine gemeinsame Grablege zu haben, die von den Mönchen betreut sein soll. So kam es zum letzten Umzug der Mönche nach Scheyern um das Jahr 1119. Die päpstliche Bestätigung der neuen Gründung erfolgte im Jahre 1123.

Unterstellung unter den päpstlichen Schutz²

Gleichzeitig mit dem Ausbau des Klosters und seiner äußeren und inneren Festigung, trotz des mehrfachen Umzugs, bemühte man sich um die päpstliche Bestätigung und damit um die Unterstellung unter den Schutz des Römischen Stuhles. Der Chronist Konrad schreibt dazu:

„Schon nach kurzer Zeit bemühte sich Abt Erchibold zusammen mit der Gräfin Haziga, Fischbachau dem Römischen Stuhl zu übertragen, damit es

2) Vor allem: Stephan, Urkunden und älteste Urbare des Klosters Scheyern.

mit Ausnahme allein des Römischen Stuhls keine Rücksicht auf irgendeine weltliche Herrschaft zu nehmen bräuchte. Man schickte also einen Boten nach Rom, erlangte die römische Bestätigung, überstellte Fischbachau in römischen Schutz und übergab es dem hl. Petrus zum Eigentum“.

In der Bestätigungsbulle vom 21. Nov. 1103 durch Papst Paschalis II. wird ausdrücklich bestimmt:

Paschalis II. nimmt das Kloster des heiligen Martin, unter seinem Abt Henchinbuld, das im Ort Vispach gelegen ist, unter den Schutz des Apostolischen Stuhles. Da dieses Kloster von den Gründern selber, von der Gräfin Haziga und ihren Söhnen, den Grafen Hecard, Bernard und Otto dem heiligen Petrus geweiht wurden. Er bestätigt die Besitzungen, gewährt freie Abtwahl und gibt Bestimmungen über die Sakramente, die vom Diözesanbischof zu empfangen sind, und über die Vogtei und über den byzantinischen Golddukat, der jährlich dem Lateranpalast als Zensus abzugeben ist.

Über die Einsetzung eines Vogtes bestimmt diese Bulle:

"Außerdem bestellen wir als Vogt dieses Klosters den Grafen Otto, einen Mann von hervorragender Tüchtigkeit, und nach ihm seinen ältesten Sohn, wenn er nur in der Rechtschaffenheit seines Vaters verharrt. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, bleibt es Eurem Ermessen überlassen, nach Eurem Gefallen einen geeigneten Beschützer für Euer Kloster auszuwählen, der ohne Eintreibung von weltlichem Gewinn diese göttliche Dienstleistung genau und ehrerbietig ausübt.“

Die späteren Papstbulen (1104 durch Paschalis II., 1123 durch Callixtus II., 1145 durch Eugen III.) bestätigen im wesentlichen die genannten Rechte.

Es ist aufschlußreich, die entsprechenden Dokumente des Kaisers zu vergleichen.

Noch im Jahre 1107 schrieb Kaiser Heinrich V. ganz im Sinne der päpstlichen Erlasse:

"Die genannten Grafen bitten, daß durch uns für die genannte 'Zelle' ein Vogt aus ihren Reihen gewährt werde, nämlich jetzt den Grafen Otto, und nach ihm der älteste Sohn, wenn er nur, wie der Graf selber, zum Nutzen des Seelenheils darauf bedacht ist, das Kloster und alles, was dazugehört, zu verteidigen. — Im übrigen soll es weder diesem noch anderen erlaubt sein, die Vogtei des Ortes als erblich zu beanspruchen...“ (MB X, 444)

In der Kaiserurkunde 25. April 1124 (MB X, 451) läßt sich eine grundsätzliche Änderung der Haltung des gleichen Kaisers Heinrich V. feststellen:

"Die Vogtei dieses Klosters sollen nur der Herr Pfalzgraf Otto und sein Sohn, und die Nachkommen seiner Söhne — ohne jeglichen Widerspruch — innehaben.“

Diese Änderung der kaiserlichen Haltung ist der Hinterlist und Schläue des Pfalzgrafen Otto IV. zuzuschreiben. Geschickt hatte er es nämlich verstanden, die Gründungsurkunde von Ensdorf und die Bestätigungsurkunde für Scheyern am gleichen Tag (25. April 1124) dem Kaiser zur Unterschrift

vorzulegen. Im Verein mit dem Bischof Otto von Bamberg hatte er aber für Ensdorf die erbliche Vogteiherrschaft erwirkt. Es gelang ihm nun, den Kaiser davon zu überzeugen, daß für Scheyern kein anderes Recht gelten dürfe.

Es wäre sicher nicht ganz recht, dieses Handeln des Pfalzgrafen Otto als reine 'Machtpolitik' anzuprangern. Wir dürfen annehmen, daß er von der Richtigkeit seines Handelns voll überzeugt war. Der in den Urkunden wiederholt auftretende Hinweis auf das 'Erbe' der Stifter gibt dafür die Erklärung. Der Vogt glaubte, daß nur die Mitglieder der Stifterfamilie sich voll und ganz für die Erhaltung und sachkundige Verwaltung der übereigneten Güter einsetzen würden. Diese „Sorge“ um den Erhalt der Güter war es auch, welche die Vögte, die zugleich die Landesherren waren, veranlaßte, sich immer wieder in die inneren Angelegenheiten des Klosters einzumischen. Von den 17 ersten Äbten bis zum Jahre 1315 mußten 10 „auf Bitten des Fürsten“ abdanken.

Eine Verbesserung der Lage brachte das Hofmarksprivileg des Kaisers Ludwig des Bayern vom 19. April 1315, das dem Kloster das Recht einräumte, einen Richter zu bestellen, und in seiner Hofmark die Niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese deckte sich im wesentlichen mit der jetzigen Pfarrei Scheyern. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß dieses Gebiet bereits vor der Gründung des Klosters ein zusammenhängendes Herrschaftsgebiet der Scheyerer Grafen darstellte, das nicht nur wirtschaftlich, sondern auch religiös einheitlich von Scheyern aus betreut wurde. So gibt es in dem verhältnismäßig großen Pfarrbezirk, von etwa 11 km Länge und 6 km Breite außer der am Rande liegenden Filialkirche Niederscheyern, die im 13. Jahrhundert den Sandzellern gehörte, nur die einzige Kirche in Scheyern.

In dem genannten Gebiet war das Kloster Scheyern in dreifacher Beziehung zuständig: als Gerichtsherr in der Hofmark, als Pfarrherr in der Pfarrei und als Grundherr über die meisten Anwesen.

Die Anfänge der Grundherrschaft in dem Gebiet um Scheyern³

a) Die ersten Übereignungen, um 1102–1104

Um die Existenz der Mönchsgemeinde — zuerst in Zell, dann Fischbachau, Petersberg und schließlich in Scheyern — zu sichern, hatten bereits die Gräfin Haziga und ihre Söhne sie mit Gütern verschiedener Art ausgestattet. Diese erstreckten sich von Südtirol über Fischbachau, Bad Aibling, Dachau, Scheyern bis nach Rain am Lech. So lesen wir in der Chronik des Konrad von Scheyern (Chronik 19^r-20^r; 1102–1104):

Die Gräfin Haziga überträgt Besitz in:

- Högling, mit dem Zehnten in Willing (Landkr. Rosenheim)
- Ahrain, Auerbauer (Landkr. Miesbach)
- Grafin (Landkr. Pfaffenhofen)

3) Stephan, Traditionen des Klosters Scheyern.

Trins (bei Innsbruck); einen Weinberg in Bozen (Südtirol)

Graf Bernhard (I. von Scheyern), Sohn der Haziga, überträgt Besitz in:
 Willing, Högling und Götting (Landkr. Rosenheim)
 Haidhausen und Moosach (Stadt München)
 Hausen, Mittelstetten, Wächtering und Etting (Landkr. Donau-Ries)
 Wengen, Hörzhausen (Landkr. Neuburg-Schrobenhausen)
 Dürnhart, Sallingberg (Landkr. Kelheim)

Graf Otto (II. von Scheyern), Sohn der Haziga überträgt Höhenkirchen
 Landkr. München) einen Hof und zwei Huben in Übersee (Landkr.
 Traunstein).

Graf Berthold von Burgeck überträgt Besitz in:
 Holzkirchen, Berg im Gau, Lampertshofen, Edelshausen (Landkr. Neu-
 burg-Schrobenhausen)
 Wachenhofen (Landkr. Aichach);
 Sigmertshausen, Walkertshofen (Landkr. Dachau)
 Eching (Landkr. Landsberg)
 Grainstetten, Leuckental und Wolfsberg (Landkr. Pfaffenhofen)
 Piesenhausen (Landkr. Traunstein)
 Apfeldorf (b. St. Johann in Tirol)

b) Die Übereignungen im Gebiet der späteren Hofmark Scheyern

Bei der um 1102–1104 erfolgten Übereignung sind nur zwei Besitzungen in
 der späteren Hofmark Scheyern gelegen, nämlich Grainstetten und Wolfs-
 berg. Beide werden vom Grafen Berthold übergeben.

Bei allen päpstlichen und kaiserlichen Urkunden um diese Zeit, die durch
 den mehrmaligen Ortswechsel und auch durch die entsprechenden Bitten um
 Bestätigung ausgelöst werden, versäumen es die Mönche nicht, jedesmal die
 Besitzungen bestätigen und jede Enteignung mit Strafen belegen zu lassen.

Nach dem endgültigen Umzug nach Scheyern, um 1119, werden auch die
 Güter um Scheyern, die sich hauptsächlich in den Händen der verschiedenen
 Linien der Schyren befinden, allmählich dem Kloster übergeben.

Um 1135 überträgt Graf Ekkehard (II.) von Scheyern bei seinem Eintritt in
 das Kloster drei Höfe, unter ihnen einen in Schnatterbach. Graf Arnold (III.)
 von Dachau überträgt um 1142/43 einen Hof in Fernhag und seinen Anteil
 des Scheyerer Forstes. Um die gleiche Zeit kommt auch Vieth, wo die Mini-
 terialen der Grafen von Valley begütert sind, und Ober-Dummeltshausen in
 den Besitz des Klosters.

Etwas längere Zeit nimmt die Übereignung der Ortschaften Scheyern und
 Mitterscheyern in Anspruch. Erst um 1300 ist es soweit, daß fast alle Anwesen
 im Raum der Hofmark Scheyern auch zur Grundherrschaft des Klosters gehö-
 ren. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist die große Zeit der „Traditionen“
 vorüber, in der verschiedene Adelige von sich aus dem Kloster Güter als Ge-

schenk übereignet. Als Bedingung wird oft hinzugefügt, daß irgendwelche Gebete verrichtet, oder Jahrtagsgedächtnisse begangen, oder sonstwie an bestimmten Tagen die hl. Messe gelesen werde.

Hernach gelingt dem Kloster der Erwerb von Anwesen nur noch gegen einen förmlichen Kauf oder einen Tausch. Das Bestreben war unbeirrt stets darauf gerichtet, möglichst alle Untertanen der Hofmark auch zu Grundholden zu machen. Freilich — ganz ist dies nicht gelungen. Um 1800 gehörten von den 265 Anwesen der Hofmark Scheyern, wenn wir von denen der Kirche St. Martin und der Filialkirche in Niederscheyern absehen, 5 Anwesen zu einem anderen Grundherrn, nämlich 4 nach Immünster und 1 nach Kloster Weltenburg.

II. Scheyern unter der Herrschaft der Vögte⁴

Wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt, sind die Anfänge des Klosters Scheyern bis zum Jahre 1315 gekennzeichnet durch die Herrschaft der Vögte. Nach der Bestätigungsbulle des Papstes Paschalis II. vom 21. November 1103 wurde zwar bestimmt: „Außerdem bestellen wir als Vogt dieses Klosters den Grafen Otto, ...und nach ihm seinen ältesten Sohn, wenn er nur in der Rechtsschaffenheit seines Vaters verharret. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, bleibt es Eurem Ermessen überlassen, nach Eurem Gefallen einen geeigneten Beschützer für Euer Kloster auszuwählen, der ohne Eintreibung von weltlichem Gewinn diese göttliche Dienstleistung genau und ehrerbietig ausübt.“ — Im Gegensatz dazu verfügte der Kaiser in seiner Bestätigungsurkunde vom 25. April 1124: „Die Vogtei dieses Klosters sollen nur der Herr Pfalzgraf Otto und sein Sohn, und die Nachkommen seiner Söhne — ohne jeglichen Widerspruch — innehaben.“

In der praktischen Handhabung hatte dies zur Folge, daß nicht die Äbte die Vögte ein- oder auch absetzten, sondern es eher umgekehrt der Fall war.

Andererseits ist aber gerade diese erste Zeit der Vögte gekennzeichnet durch Übereignung vieler Güter. Der „Liber primae foundationis“ (Buch der ersten Grundaussstattung), der sehr viele Schenkungen enthält, umfaßt die Zeit von 1078 bis 1268.

Die Reihe der Absetzungen beginnt bereits beim ersten Abt Wolfhold (1111), der dann als Abt in Admont sich bestens bewährte.

Beim Abt Ulrich I. (1127–1128) ist vermerkt: „Auf Einspruch der Fürsten, die aus Liebe zu Gott auf den Ort und die Erbschaft verzichtet hatten, wird er aus einem unbekanntem Grunde abgesetzt.“

Auch bei Abt Eberhard (1160–1171), dem 8. Abt, lesen wir in der Chronik: „Dieser trat auf Bitten der Fürsten von seiner Stelle zurück, weil man in ihm keinen nützlichen Hausverwalter Gottes sah.“

Erst beim nächsten Abt Baldemar (1171–1203) wird erstmals berichtet, daß er „ein kluger und guter Hausverwalter“ war, „der 32 Jahre lang dem Kloster

4) Vor allem: Chronik von Scheyern.

vorstand...“ Zu seiner Zeit war das Kloster noch fast ganz aus Holz gebaut. Durch göttliche Fügung wurde es zweimal, am 21. Januar 1171 und am 16. November 1183 — vier Wochen nach der Beisetzung des Herzogs Otto I. — durch ein Feuer vernichtet. Der Abt ließ es aber in einem besseren Zustand wiederherstellen, indem er das Kloster (monasterium) wie auch das Klausurgebäude selber (claustrum) und alle Wirtschaftsgebäude mit Ziegelsteinen aufbauen ließ.

Unter dem Abt Hartmann (1203–1206) wurde dem Kloster vom Herzog die Schenkung des (südlichen) Scheyerer Forstes in Aussicht gestellt, wenn er von einem geplanten Kreuzzug nicht mehr zurückkehren sollte. Der Kreuzzug fand aber nicht statt, und somit war die Schenkung hinfällig.

Unter Abt Konrad I. von Luppburg (1206–1226) erreichte der ständig schwelende Konflikt zwischen dem Kloster und dem Herzog einen Höhepunkt. Es wird zwar mit besonderer Betonung berichtet, daß der Herzog „sich um ein möglichst blühendes Kloster bemühte... was sich für das wirtschaftliche und geistige Wohl des Klosters als sehr nützlich erwies“; aber dann war der Herzog aus einem unbekanntem Grund über das Kloster sehr erzürnt: „Aber durch die Hilfe der Gottesmutter ging alles wieder gut vorüber“. Dennoch mußte der Abt auf „Bitten“ des Herzogs seine Abtwürde niederlegen. Die genauen Hintergründe dieser „Absetzung“ sind unbekannt. Vermutlich waren es keine wirtschaftlichen Gründe. Gerade unter diesem Abt entstanden die grundlegenden Werke, wie der „Liber primae foundationis“ mit dem „Chronicon Schyrense“ (Clm 1052) und „Matutinale“ (Clm 17 401), in denen auch die ersten Güterverzeichnisse enthalten sind.

Abt Heinrich (1226–1259) konnte sich wieder besser gegen den Herzog durchsetzen: „Er hat sein Amt gut verwaltet und ist allen Lobes würdig. Er errichtete den mächtigen Turm, einen Kornspeicher, eine Kapelle zu Ehren der hl. Katharina und eine Scheune. Außerdem ließ er ein eigenes Krankenhaus bauen und verfügte dafür auch eigene Einkünfte. Manche Güter, die seine Vorfahren veräußert hatten, kaufte er wieder zurück.“

Bemerkenswert ist hier, daß das Krankenhaus über eigene Einkünfte verfügte. Dies entspricht den Gepflogenheiten der Hirsauer Reform. Danach hatten verschiedene Ämter eigene Einkünfte (siehe Clm 17 401, 13 ff.). Solche Inhaber von Ämtern waren: der Abt, der Kämmerer, der Armenpfleger, der Kustos.

Auch der 14. in der Reihe der Äbte, Ludwig I. von Graisbach (1260–1269) entging nicht dem Schicksal der Absetzung. Er wird zwar der „Nachlässigkeit und Sorglosigkeit“ beschuldigt; aber die Tegernseer Mönche scheuten sich nicht, diesen abgesetzten Abt für ihr angesehenes Kloster als Vorsteher zu wählen, wo er bis zu seinem Tode (9. Februar 1286) sich vorzüglich bewährte.

Dagegen scheint ein weiterer Nachfolger, Abt Friedrich von Heidenheim (1281–1297), tatsächlich wenig Geschick gehabt zu haben. Die Chronik erzählt: „Ein Mann, sehr bewandert in den Wissenschaften, aber im Umgang mit dem Vermögen wenig glücklich, verkaufte er viele Grundstücke. Zu sei-

ner Zeit wurde das Kloster in die größte Not geführt, es wurde fast völlig verödet.“

Vom letzten Abt in dieser Zeit der Vögte, Ulrich V. Perchtinger (1297–1313) wird berichtet, daß „er in der Verwaltung der Güter sehr erfolgreich war“.

III. Scheyern im späten Mittelalter

a) Die kirchlichen und politischen Zustände⁵

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind weitgehend von den politischen Ereignissen abhängig.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts treffen wir auf eine nicht erfreuliche Situation in der Kirche, von der die Folgezeit nachteilig beeinflusst wurde. Der Papst befindet sich von 1309 bis 1377 in der sogenannten „Babylonischen Gefangenschaft“ in Avignon und damit unter der Obhut des französischen Königs. Nach der Rückkehr kommt es zum Schisma. Es tritt die äußerst peinliche Situation ein, daß drei Päpste zugleich den Anspruch auf den Thron erheben. Durch die Kirchenversammlung von Konstanz (1414–1418) wird zwar das Schisma überwunden, aber die Reformen der Kirche können nur teilweise verwirklicht werden. Auch das Konzil von Basel (1431–1449) kann nicht alle Probleme lösen.

In diese Zeit fällt auch die Erfindung der Buchdruckerkunst (1450) und die Entdeckung Amerikas (1492). Beides führt zu einem Aufblühen der Naturwissenschaften und des Welthandels.

Im Rahmen der Reformbestrebungen trafen sich 1416 in Petershausen bei Konstanz 131 Äbte, um über die Durchführung von Reformen zu beraten. Als Folge davon entstanden die „Melker Gewohheiten“, die auch teilweise auf die Abteien der Salzburger und Freisinger Diözese ausgedehnt wurden.

Die kirchliche Krise ist begleitet von den immer wieder aufflackernden Fehden unter den verschiedenen Zweigen der Wittelsbacher. Nach dem Tode des Kaisers Ludwig des Bayern fehlte die starke Hand, um die weitverstreuten Gebiete, die zu Bayern gehörten, zusammenzuhalten. Diese Fehden, die sich das ganze 15. Jahrhundert hinziehen, erschüttern auch schwer das wirtschaftliche Gefüge der Klöster. Erst im Primogeniturgesetz, im Jahre 1506, läßt Wilhelm der Weise festlegen, daß das bayerische Herzogtum unteilbar sei und jeweils in der männlichen Linie nach dem Recht der Erstgeburt weitervererbt werde.

Das einschneidenste kirchliche Ereignis ist die „Reformation“ durch Luther, und die darauf folgende Gegenreformation, die im Konzil von Trient (1545/63) ihren Höhepunkt erreicht. Die unselige Glaubensspaltung war auch eine der Ursachen des verheerenden Dreißigjährigen Krieges.

5) Siehe auch Hubensteiner 108 ff.

b) Ereignisse in Scheyern⁶

Mit der Verleihung der Niederen Gerichtsbarkeit durch Kaiser Ludwig den Bayern am 19. April 1315, beginnt auch in der wirtschaftlichen Entwicklung des Klosters ein neuer Abschnitt. Dabei übertrug der Kaiser nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Hofmark Scheyern, sondern auch die über Fischbachau und Berbling. Am 15. Februar 1318 erhielt das Kloster das Patronatsrecht über die Pfarrei Pfaffenhofen.

Unter dem Abt Ulrich V. von Leutzenau (1324–1334) wird die bereits um 1266 feststellbare erste Verleihung eines Gutes zu „Leibrecht“ (siehe Urkunde vom 8. Juni 1266) immer mehr zur Gewohnheit.

Dessen Nachfolger, Abt Konrad III. von Leutzenau, (1334–1348), wird in der Chronik als „kluger und umsichtiger Mann“ charakterisiert. Davon legt vor allem Zeugnis ab das von Abt Konrad II. (1313–1324) begonnene und von ihm zu Ende geführte umfassende Güterverzeichnis (KL 54) ab. Ein erstes solches Verzeichnis findet sich im „Scheyerer Matutinale“ (CIm 17 401), das jedoch unvollständig ist.

1356 übertrug Ludwig der Brandenburger die Pfarrei Vohburg mit den dazugehörigen 5 Filialkirchen. Abt Stephan Reitberger urteilt über diesen Herzog (Reitberger, Chronicon, 45):

„Dieser Ludwig war der Sohn des hoherhabenen Kaisers Ludwig IV. Er folgte den Fußspuren seines Vaters und hegte gegen das Kloster dieselbe Gunst, Huld und Liebe, mit der sein erlauchter Vater es umfassen hat. Er gab ihm die Pfarrei Vohburg. Diese Pfarrei ist dann zusammen mit der Filiale Teusing vom Bischof Friedrich und dem Kapitel von Regensburg unter diesem Abt inkorporiert. Außerdem wurde sie von Bischof Konrad und vom Kapitel von Regensburg im Jahre 1374 nochmals bestätigt.

Die immerwährende Messe, die als Gegengabe Ludwig der Markbrandenburger gegen die Schenkung der genannten Pfarrei Vohburg für seine Vorfahren begründete, wird „Stifter-Messe“ genannt. Sie wird täglich von einem Priester gelesen, der durch den Wochenplan dazu bestimmt ist, und zwar mit schwarzen Paramenten, ausgenommen die Sonntage und Festtage, an denen nur die zweite Kollekte in der entsprechenden Tagesmesse für die Stifter gehalten wird, und zwar am Altar der heiligen Margaretha, der jetzt auf der linken Seite der Fürstenkapelle aufs neue errichtet und zu ihrer Ehre konsekriert wurde, nachdem der alte wegen seiner Unansehnlichkeit aus der Fürstenkapelle, bzw. Kapitelkirche, entfernt wurde.“

Aus den Urkunden können wir auch die große Not der damaligen Zeit herauslesen. Denn 1374 erwähnt Bischof Konrad von Regensburg in der genannten Urkunde, daß „infolge der Schlechtigkeit der Menschen, der Wechselfälle der Zeiten und der ständigen Kriegsnöte das Kloster so verarmt und heruntergekommen sei, daß nicht einmal der geringe Bedarf an Nahrung und Kleidung völlig gedeckt sei“.

6) Chronik von Scheyern.

Unter dem Abt Ulrich VII. von Minnenbach (1375–1400) werden auch die Kirchen von Elbach und Au (bei Fischbachau) dem Kloster inkorporiert. Aus der Bestätigungsbulle der Inkorporation der Pfarreien Pfaffenhofen und Vohburg durch Papst Urban VI. (1387 Mai 18) können wir entnehmen, daß das gesamte Jahreseinkommen des Klosters in damaliger Zeit den Betrag von 400 Goldgulden nicht überstieg.

Im 15. Jahrhundert besserten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse keineswegs. Fast bei jedem Abt wird in der Chronik auf die Schuldenlast hingewiesen:

Abt Konrad V. von Tegernbach (1413–1421): „Er regierte acht Jahre und hinterließ nach seinem Tode Schulden.“

Abt Ludwig II. Walch (1421–1427): „Zu seiner Zeit brachen große Streitigkeiten unter den Fürsten Bayerns aus. Der Abt verpfändete Güter des Klosters, gab viele Darlehen und hinterließ Schulden.“

Abt Konrad VI. Weickmann (1427–1436): „Er regierte acht Jahre, gab viele Darlehen, verpfändete die Güter des Klosters und vermehrte die Schulden.“

Abt Johann I. von Tegernbach (1436–1449): „Er war ein redegewandter, fleißiger und sehr sorgfältiger Mann. Er errichtete zwei Sakristeien, ließ das Heiligtum des Hochaltars neu herstellen und restaurierte vieles andere... Wie seine Vorgänger häufte er die Schulden, ohne die bereits gemachten zu begleichen...“

Auch von den übrigen Äbten des 15. Jahrhunderts wird jeweils vermerkt, daß sie die Schuldenlast vergrößerten.

Eine Sonderstellung nimmt noch Abt Paulus Preu (1489–1505) ein. Bei der Fünfhundertjahrwende machte sich allgemein das Bestreben einer umfassenden Bestandsaufnahme geltend. So schrieb er mehrere grundlegende Verzeichnisse:

- a) Die Ordnung für die Dienstleute des Klosters (1493, Cod. germ. 698);
- b) Harnaschbuch (KL 121), das die militärische Organisation der „Scheyerer Landwehr“ beschreibt;
- c) Ein umfassend angelegtes Grundbuch (1494, KL 57). In der Einleitung dazu wird von einer späteren Hand vermerkt: „Diese Güterliste hat Abt Paulus mit großer Sorgfalt aus allen Registern zusammengefaßt und auf diese Weise den Nachkommen wie eine fleißige Biene ein Handbuch bereitet mit eigener Hand geschrieben“.

Obwohl dieses Grundbuch eine umfassende Übersicht über die Güter (alphabetisch geordnet) des Klosters bietet, ist es mit Vorsicht zu gebrauchen. Es werden viele einzelne Güter doppelt aufgeführt. So nennt er in Fernhag 20 Anwesen, obwohl es um 1500 nur 14 waren. Er bemerkt zwar bei einigen: „inquiratur“ — es wird nachgeforscht —, aber dazu hatte er wohl keine Zeit mehr. Die Höhe der Abgaben entnimmt er ohne Abänderung aus dem Grundbuch vom Jahre 1309 (KL 54), ohne zu berücksichtigen, daß diese im Laufe des 15. Jahrhunderts durch gegenseitige Übereinkunft stark gemindert wurden. Tatsächlich konnten sich diese Abgaben in der von ihm angegebenen Höhe nicht halten; denn bereits um 1550 werden sie erheblich gesenkt.

Die letzten Jahre seiner Regierung sind verdüstert durch den bayerischen Erbfolgekrieg, der 1506, also nach seinem Tod, durch Vermittlung des Kaisers Maximilian beendet wird.

Erst dem energischen Abt Johannes II. Turbeit (1505–1535) gelang es, die Schuldenlast zu beheben: „Er war ein Mann von einem untadligen Lebenswandel, aber überaus streng gegen seine Mitbrüder, und ein Lehrer der freien Künste. Die Schulden, die von seinen Vorfahren und Vorgängern angehäuft wurden, beglich er. Dabei nahm er auch diejenigen Schulden zu Hilfe, die dem Kloster von vielen Leuten geschuldet waren“. — Offenbar wollte er auch das Klostergebäude und die Kirche einer umfassenden Renovierung unterziehen. Dazu hatte er eine Summe von etwa 10 000 Gulden gespart. Aber der Herzog Wilhelm IV. (1508–1550) erfuhr davon und forderte ihm diese Summe im Laufe der Jahre als zusätzliche Steuern ab.

Man kann sich fragen, wie es dem Abt gelang, die Erträge zu heben. Dies ist nur so zu erklären, daß er darauf drängte, daß die geplanten Abgaben auch tatsächlich entrichtet wurden. Die unruhigen Verhältnisse des 15. Jahrhunderts hatten zu einer großen Nachsicht geführt. Jetzt, nachdem die Zeiten sich beruhigt hatten, konnte man darauf dringen, daß die vertraglich festgelegte Abgabenhöhe auch eingehalten wurde.

Im 16. Jahrhundert werden keine Schuldenlasten mehr genannt, obwohl um 1550 die Höhe der Getreideabgaben fast auf die Hälfte gesenkt wurde, - eine Maßnahme, die möglicherweise auf den Bauernkrieg zurückzuführen ist, von dem aber Scheyern selber nicht direkt betroffen war.

Ein leidiges Problem war seit Jahrhunderten der Warencoll für verschiedene Güter. Nach langem Streit erhielt das Kloster (1. Oktober 1500) eine allgemeine Zoll- und Mautfreiheit auf Eisen, Schmalz, Getreide, Wein und andere „essende“ Dinge, sofern sie zu Klosterzwecken Verwendung fanden (KU 1500 Oktober 1). Diese Verfügung mußte jedoch später wieder bekräftigt werden (KU 1549 Juli 15).

Unter Abt Benedikt Prummer (1574–1610) konnte das „Besitzrecht“ über den Großteil des Scheyerer Forstes erkaufte werden. Den nördlichen Teil des Forstes hatte bereits um 1142 Graf Arnold von Dachau dem Kloster übereignet. Der andere Teil blieb zunächst bei den Wittelsbachern. Kaiser Ludwig der Bayer verlieh ihn 1339 dem Chunrat Mürringer, über dessen Familie er später an Georg Lindauer kam, der ihn dann 1598 an das Kloster um 9 400 fl. verkaufte. Das Geld dafür kam aus dem Verkauf von wenig erträglichen Gütern in Tirol und anderen weit entlegenen Gebieten. Das Obereigentumsrecht hatte aber immer noch „Kurbayern“ bzw. die Wittelsbacher inne. Es konnte erst von Abt Michael Grillmayr (1775–1793) um 10 000 Gulden abgelöst werden.

Unter Abt Benedikt wurde auch der Prielhof an einen Grundholden verstitet. Dieser Prielhof, der seit der Wiedererrichtung im Jahre 1838 eine der wichtigsten wirtschaftlichen Grundlagen des Klosters bildet, geht zurück auf eine Schenkung des Ministerialen Tiemo um das Jahr 1190. Wie aus dem Salbuch um 1339 (KL 77, 13) zu entnehmen ist, war er ursprünglich nur ein

mittlerer Hof, der um 1440 (KL 79, 149) von 9 Angestellten verwaltet wurde. Um 1487 (KL 82, 228) waren es bereits 15 Angestellte. Für diese hat Abt Paul Preu seine „Ordnung für die Dienstleute“ verfaßt (1493, Cod. germ. 698). Um 1574 wurde nun der Prielhof, den das Kloster bisher in eigener Verwaltung bewirtschaftete, an einen Bernhard Heffel verstoffet. Als Abgabe hat er jährlich zu entrichten: 12 Pfund Pfennige und für den „Kleindienst“ 24 Gulden. Daraus können wir schließen, daß der Prielhof auf etwa die dreifache Größe eines mittleren Hofes angewachsen war. Dies war nur durch eine umfassende Rodung möglich.

Abt Stephan Reitberger nahm am 26. März 1619 den Prielhof wieder in eigene Verwaltung und errichtete das dazugehörige Gebäude, angrenzend an den Inselweiher. Im Jahre 1758 wurde unter Abt Joachim Herpfer der jetzige Prielhof um 25 000 Gulden gebaut.

IV. Scheyern vom Beginn der Neuzeit bis zur Säkularisation

a) Scheyern im Dreißigjährigen Krieg

Die schwerste und nachhaltigste Erschütterung von der Errichtung des Klosters bis zur Säkularisation brachte der Dreißigjährige Krieg (1618–1648). Wenn im Salbuch um 1633 (KL 7) bei sehr vielen Anwesen die kurze Notiz zu lesen ist „hat angefangen öd zu liegen“ oder „mair tot, alles verprennt“, dann verbirgt sich dahinter ein erschütterndes Bild von der Verwüstung, welche die Schweden angerichtet haben. Nach dem Schwedeneinfall von 1634 wurde eine genaue Beschreibung der 521 zu Scheyern gehörigen Bauernhöfe veranstaltet. Von 42 Anwesen wurde überhaupt nichts mehr ermittelt, von den übrigen 479 lagen 300 öde, 57 waren verbrannt; von 241 waren die Besitzer tot, von 50 waren sie fortgezogen. Nur noch auf 138 hausten sie oder ihre Angehörigen. Dabei ist zu bedenken, daß nach 1634 noch weitere 14 Kriegsjahre folgten, in denen die Scheyerer Gegend von Feind und Freund — wenn auch nicht mehr so verheerend — heimgesucht wurde.

Bis 1634 war in Scheyern in zwei Jahren siebenmal geplündert worden, so daß kein Bissen Brot mehr zu finden war. Nur die Gebäude waren unter dem Schutz des hl. Kreuzes verschont geblieben.

Abt Stephan Reitberger mußte 1633 nach Fischbachau fliehen und starb dort am 16. März 1634. Sein Nachfolger Abt Korbinian (1634–1658) mußte achtmal fliehen. Der Pfarrvikar P. Ämilian, der mit dem Prior zurückblieb, wurde von den Schweden gefangengenommen und konnte mit 100 Dukaten losgekauft werden. Ein kleine Grabplatte im Kreuzgang des Klosters gibt einen weiteren Hinweis: „Es starb Frater Johannes Hueber, Laienbruder, durch eine vielfältige schwere Verwundung, die ihm von einem schwedischen Soldaten zugefügt worden war, am 15. Nov. 1633.“

b) Abt Stephan Reitberger (1610–1634)

Bei aller Grausamkeit und Finsternis des Dreißigjährigen Krieges gibt es doch einige Lichtblicke. Zu diesen gehört die Persönlichkeit des Abtes Stephan Reitberger, geboren aus Euernbach bei Scheyern. Die Chronik weiß über ihn zu berichten:

"Stephan Reitberger, aus dem Dorfe Euernbach geboren, trat im Jahre 1610, am 6. November, die Regierung des Klosters an. Nach dem Urteil aller war er ein hervorragender Mann. Er war sowohl ein sehr genauer Wächter über eine strengere Ordenszucht als auch ein Mann, der durch Klugheit und weisen Rat sichtbar über die anderen hinausragte. Seine hohe Gestalt übertrag alle ringsum. ... Die Chronik, die der Philosoph Conrad kunstgerecht zusammengefügt hatte, gab er im Jahre 1623, mit Anmerkungen versehen, in Ingolstadt heraus. Er sammelte eine Menge Geld, um die Basilika möglichst geräumig auszubauen. Die Ungunst der Zeit ließ sie jedoch als Beute in die Hände der schwedischen Soldaten fallen...

Weiterhin war er nicht nur um das Wohl seines Klosters besorgt, sondern arbeitete — wenn auch vergebens — darauf hin, die Klöster des ganzen Ordens in Bayern zusammenzuschließen und ihnen einen freieren und besseren Status zu verleihen.

Um sich für bessere Zeiten vor dem Feind zu schützen, der Bayern durchschweifte und vor Begierde darauf bedacht war, alles zu rauben, zog er sich von Scheyern nach Fischbachau zurück. Dort, wo er wieder ein sicheres Leben führen konnte, ereilte ihn der Tod, dem niemand entfliehen kann, am 16. März 1634."

Es muß noch ergänzt werden, daß die Erweiterung und Umgestaltung der Johanneskirche im Renaissancestil im Jahre 1623 und die Anfertigung der farbigen Fürstenbilder auf seine Initiative zurückgeht. Auch den Konventtrakt erweiterte er. Es wurde bereits erwähnt, daß er neben dem Inselweiher den Prielhof errichtete. Trotz der Ungunst der Zeit verdoppelte sich die Zahl der Mönche von 12 auf 24, nicht gerechnet die Laienbrüder. Als Herzog Maximilian die Oberpfalz unter seine Herrschaft brachte, schickte Abt Stephan drei Patres dorthin, um mitzuhelfen, das Land wieder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Seine Bemühungen um die Errichtung einer Bayerischen Benediktinerkongregation führten zu einer Versammlung von 20 Äbten am 27. Juli 1627 in Scheyern, in der die Statuten für die neue Kongregation ausgearbeitet wurden. Wenn diese jedoch erst 1684 errichtet werden konnte, so bildeten doch die bereits ausgearbeiteten Statuten eine gewisse Grundlage.

c) Zwischen Licht und Finsternis

Die Zeit vor der Säkularisation ist gekennzeichnet durch sehr widersprüchliche Erscheinungen und Ereignisse. Auf der einen Seite können wir nach dem Dreißigjährigen Krieg ein mächtiges Erstarken des religiösen Selbstbewußtseins erkennen, das vor allem im Barock- und Rokokostil sich zeigt, in dem viele Kirchen umgebaut oder neu errichtet wurden. Auch heute noch ist die bayerische Landschaft weitgehend davon geprägt. Diese Bauten sind

Ausdruck der inneren Festigung der Kirche im Zeichen der Gegenreformation. Vor allem sind es die Klöster, die sich hervortun als Förderer der Kunst und Wissenschaft.

Auf der anderen Seite merken wir überall die Vorböten der kommenden Katastrophe. Sie treten vor allem in Erscheinung im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–14), im Österreichischen Erbfolgekrieg (1742–45), in der Aufklärung und der darauf folgenden Französischen Revolution, die in den Napoleonischen Kriegen ihren Ausklang findet.

Auch in Scheyern haben diese Ereignisse ihre Spuren hinterlassen. Bei Abt Korbinian Riegg (1634–1658) lesen wir in der Chronik: „Seine Sorge war, in den damaligen äußerst schwierigen Zeiten, die verlorenen Güter des Klosters wieder zu sammeln und wiederherzustellen. ...Da er selber ein großer Liebhaber der Wissenschaften war, verwendete er viel Eifer und Mühe darauf, die Studien der schönen Künste zu fördern.“

In den ersten Jahren seiner Amtszeit mußte der Konvent flüchten. Und wenn die Gemeinschaft beieinander war, reichten die Vorräte kaum zur Stillung des ärgsten Hungers. Erst um 1642 trat eine Besserung ein.

Wie bereits sein Vorgänger schickte er mehrere Konventualen auf die Universitäten zu ihrer allseitigen Ausbildung. So kam es, daß Scheyern damals die „Schule der Gelehrten“ genannt wurde. Von etwa 1640 bis 1690 wirkten allein 8 Patres als Professoren an der Hochschule in Salzburg.

Die glänzenden wissenschaftlichen Erfolge des Abtes waren überschattet durch den „Scharwerkstreit“, der sich zwei Jahrzehnte (1642–1663) hinzog. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt fühlten sich die Grundholden immer mehr als „Eigentümer“ ihrer Güter, so daß alle Rechte des Klosters wie „Hand- und Spanndienste“ in Vergessenheit gerieten. Aber der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an Arbeitskräften zwang den Abt Korbinian, auf die alten Verpflichtungen zu „Scharwerksdiensten“ wieder zurückzugreifen. Deswegen kam es zum Streit, der erst nach langen Verhandlungen durch einen gütlichen Vergleich beendet werden konnte. Grundsätzlich blieben die alten Scharwerksverpflichtungen erhalten, wenn sie auch wesentlich eingeschränkt und genauer festgelegt wurden.

Zum Gesamtbild der damaligen Zeit gehört auch Pest, die gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges wütete. Von den etwa 1 000 Menschen, welche die Pfarrei Scheyern damals zählte, wurden um 1647 innerhalb eines Jahres 210, also mehr als ein Fünftel, durch die Pest hinweggerafft. Die Angst vor Ansteckung war so groß, daß man die Leichen nicht mehr im Gottesacker, sondern im Wald beerdigte.

Während die Äbte Stephan Reitberger und Korbinian Riegg notgedrungen Schulden machen mußten, gelang es dem Abt Gregor Kimpfer (1658–1693) die Schuldenlast von 9 000 Gulden gänzlich zu tilgen. Mit seiner Hilfe entstand auch 1684 die Bayerische Benediktinerkongregation, der Zusammenschluß von 19 bayerischen Klöstern, die sich unter den besonderen Schutz der „Heiligen Schutzengel“ stellte.

Von Abt Cölestin Baumann (1693–1708) lesen wir in der Chronik: „Er hat den großen viereckigen Kirchturm mit Blechplatten eingedeckt. Viel Mühe verwendete er auf die Verschönerung des Klosters. Gebrochen schließlich von schweren Kriegswirren und langwierigen Streitereien legte er sein Amt nieder...“

Unter ihm wurde auch die Sakristei von Augsburger Meistern in ein barockes Gewand gekleidet. Die Kriegswirren verhinderten jedoch größere Baumaßnahmen. Der spanische Erbfolgekrieg hatte auch der Grafschaft Scheyern furchtbare Lasten auferlegt. Unter anderem mußten mehr als 20 000 Gulden Brandschatzung bezahlt werden.

Auch im Österreichischen Erbfolgekrieg wurde Scheyern schwer in Mitleidenschaft gezogen. Am 15. April 1745 kam es bei Gneisdorf zu einem Gefecht zwischen Österreichern und Bayern. Scheyern sollte geplündert werden. Jedoch der österreichische Rittmeister Lyptai, der verwundet im Kloster lag, verhinderte die Plünderung.

d) Die wirtschaftliche Lage:⁷

Allmähliche wirtschaftliche Erholung — hohe Kriegslasten — schleichende Inflation

Durch den Dreißigjährigen Krieg wurden auch die wirtschaftlichen Verhältnisse schwer erschüttert. Nur durch eine sehr starke Verminderung der Abgaben und durch eine große Freizügigkeit bei der Verleihung von Gütern konnte die lahmliegende Wirtschaft wieder angekurbelt werden.

Typisch dafür ist folgendes Beispiel (Ostermayr, Mitterscheyern, KL 94, 163): Die normale Getreidegilt war 1623: Weizen 1 Schäffel, Korn 6 Schäffel, Haber 6 Schäffel, Erbsen 1 Schäffel

1637: Er gibt erst nach 5 Jahren halbe Gilt, nämlich: Weizen 1/2 Schäffel, Korn 3 Schäffel, Haber 3 Schäffel, Erbsen 1 Strich;

1649: Korn 3 Schäffel, Haber 3 Schäffel, Erbsen 1 Strich;

1650: Weizen 1 Schäffel, Korn 3 Schäffel, Haber 3 Schäffel, Erbsen 1 Metzen

1651: Weizen 1 Schäffel, Korn 4 Schäffel, Haber 5 Schäffel, Erbsen 1 Strich

1652 und fortan: Weizen 1 Schäffel, Korn 5 Schäffel, Haber 6 Schäffel, Erbsen 1 Strich

Auffallend für die Zeit um 1650 ist der rege Handel, der nicht nur mit einzelnen Grundstücken, sondern auch ganzen Anwesen getrieben wurde. Während das Kloster versuchte, durch eine fast gleichbleibende „Stift“-Gebühr die Preise zu dämpfen, wurden diese im freien Handel stark in die Höhe getrieben.

7) Chronik von Scheyern; KL 94, 163; KL 8, 25; KL 94, 365.

Beispiel: „Schuster“, Unterschatterbach:

- 1631 stiftet Pechmairin für 25 Gulden
- 1637 stiftet Mathias Schaller für 7 Gulden
- 1637 Georg Turner kauft dem Schaller ab für 15 Gulden
- 1637 Stephan Steidl kauft dem Turner ab für 24 Gulden, Anfall 2 Gulden
12 Kreuzer
- 1643 Caspar Schmidt erkaufte von Steidl des Schallers Leib um 120 Gulden,
Anfall 6 fl.
- 1644 Georg Mämelzhauser erkaufte von Schmidt dieses Lehen um 113
Gulden
- 1652 Hanns Schratt kauft ihm ab für 113 Gulden
- 1667 Mathes Miller stiftet Leib um 20 Gulden
er verheiratet sich 1687 mit Catharina Schallin
- 1671 Steuerbeschreibung, Leibgedingsgerechtigkeit auf Matheiß Schallers
Leib, welche er 1652 kaufweise an sich gebracht hat um 110 Gulden;
Schaller aber hat sie 1637 vom Kloster um 7 Gulden erkaufte, jetzt ge-
schätzt auf 25 Gulden
- 1710 Mathias Mezger stiftet Leib auf sein Weib Anna um 25 Gulden
- 1757 Martin Seehofer stiftet Leib auf sich um 25 Gulden
- 1770 Martin Seehofer verkauft um 500 Gulden; er hat das Gütl um 270
Gulden gekauft
- 1778 Caspar Wölfl kauft um 300 Gulden, stiftet Leib um 25 Gulden

Wir erkennen also, daß der Kaufpreis des Anwesens von 113 Gulden 1652 auf 300 Gulden 1778 gestiegen ist, während die „Stift“-Gebühr, die an das Kloster abgeliefert wurde, sich gleichbleibend auf 25 Gulden gehalten hat. Schuld an dieser Preissteigerung war jedoch nicht nur der freie Handel, sondern auch die unruhigen politischen Verhältnisse.

Eine kleine Atempause hatte das Kloster unter Abt Joachim Herpfer (1757–1771). Die Chronik weiß zu berichten:⁸

„Freudig sahen die Scheyerer, wie der Mann in mehreren Jahren unter großem Kostenaufwand — nämlich 25 000 Gulden — den nahen, beinahe zur Ruine verfallenen Gutshof von Grund auf neu errichten ließ, und wie er die unter seinen Vorgängern entstandenen Kriegsschäden verringerte und sie sogar abzahlte... Von seiner väterlichen Sorge zeugen obendrein die Scheunen, die er, als sie zu eng wurden abreißen ließ. Darauf baute er neue und geräumigere. Davon zeugen aus Silber geformte Heiligenstatuen, Kelche und Leuchter aus demselben Metall, davon zeugen wertvolle Meßgewänder, mannigfacher Kirchenschmuck, alle neuen Altäre der Kirche, besonders der Hochaltar, die Kirche selbst, die zur großen Erbauung des Volkes, zum noch größeren Trost für die Seinen unter hohem Kostenaufwand mit Fresken und Goldarbeiten ausgeschmückt wurde; und schließlich auch die Bibliothek, die mit neuen verschiedenartigen und wertvollen Büchern bereichert wurde.“

8) Chronik unter Joachim Herpfer.

Hier ist also berichtet, daß die Rokokoausstattung der Kirche auf Joachim Herpfer zurückgeht. Zu einem völligen Neubau, wie er bei vielen anderen Klöstern durchgeführt wurde, reichte das Geld nicht aus. Bedingt war dies nicht nur durch die politischen Verhältnisse, sondern auch durch die laufende Geldentwertung, mit der die Höhe der an das Kloster zu zahlenden Abgaben nicht Schritt hielt.

Besonders fiel dies ins Gewicht bei Abgaben, die in Geld entrichtet wurden. Seit etwa 1650 ist der Nennwert der Geldabgaben gleich geblieben. Die Inflationsrate betrug im gleichen Zeitraum etwa das Vierfache. Außerdem ist es verständlich, daß durch die unruhigen Zeiten bedingt die Bauern teilweise ihre Abgaben überhaupt nicht mehr leisten konnten. Immer wieder mußten verschiedene Gelder an die kriegerrischen Heere gezahlt werden.

So traf die Säkularisation die Klöster nicht ganz unvorbereitet. Sie war begleitet durch die Wirren der Napoleonischen Kriege (1796–1809).

Mehrfach fanden Gefechte in der Umgebung von Scheyern statt. Bezeichnend für die Verhältnisse sind folgende Bemerkungen in Chronik beim letzten Abt Martin Jelmiller (1793–1803): „In der Zeit, in der er der Abtei vorstand, wurde das Kloster durch eine nahezu ständige Einquartierung von Soldaten belästigt. Zweimal wurde es von französischen Soldaten in feindlicher Absicht überfallen. Um größeren Schaden abzuwenden, war es notwendig, an sie eine sehr hohe Geldsumme auszuführen. Dazu wurde das Kloster neben den gewöhnlichen Steuern mit neuen Auflagen, unentgeltlichen Geschenken und anderen Belastungen drangsaliert. Deshalb darf es nicht wundern, daß der von Abt Michael (Grillmayr, 1775–1793) hinterlassene Klostererschatz von 25 000 Gulden unter Abt Martin — zusammen mit den jährlichen Einkünften — völlig aufgebraucht wurde.“

Ein Ereignis mag noch diese Zeit „Licht und Finsternis“ charakterisieren. Nach der Schlacht bei Hohenlinden, 1. Dezember 1800, bei der General Moreau einen Sieg über die Bayern errang, mußten auf seine Anordnung 6 Millionen Taler an Kontribution gezahlt werden. Auf kurfürstlichen Befehl mußte dazu auch das Kirchensilber erhalten. So wurde die berühmte Scheyerer Kreuzmonstranz auf einem Wagen nach München zum Einschmelzen gebracht. Im Auftrag der Gemeinde Scheyern wurden nun drei beherzte Männer unter dem Gemeindevorsteher Damasus Kirmair nach München zur Münze geschickt, um die Monstranz zurückzukaufen. Die umliegenden Gemeinden hatten dazu Geld gesammelt. Die Münzbeamten forderten, genau nach dem Gewicht, 697 Gulden. Da die Scheyerer um 200 Gulden zu wenig hatten, ging Kirmair noch in der Nacht zu seinem Schwager Gerbl nach Thalkirchen, der ihm das fehlende Geld vorstreckte. So konnten die Männer die Monstranz wieder zurückbringen.

V. Die Säkularisation in Scheyern

a) Ursachen und Hintergründe — Die ersten Ereignisse⁹

Die Säkularisation, die Aufhebung des Klosters, traf den Konvent und die Pfarrei Scheyern, wenn auch nicht ganz unvorbereitet, so doch wie ein verheerender Blitz.

Sicherlich gab es gelegentlich innere Schwierigkeiten. Aber sie waren in dieser Zeit nicht größer als in den ersten Jahrzehnten des Klosters. Im allgemeinen kann man feststellen, daß der innere Zustand von Scheyern, wie auch der anderen bayerischen Klöster, intakt war. Allein die abgehaltenen Generalkapitel und die Mitgliederzahlen beweisen dies. Jede mittlere der 19 Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation zählte das ganze 18. Jahrhundert hindurch 20 bis 30 Konventualen. Der Nachwuchs und das Kommunnoviziat waren stets normal. Künstlerisches und wissenschaftliches Schaffen — auch naturwissenschaftliches — standen in hoher Blüte. Die bedeutenden Barock- und Rokokokünstler, wie die Gebrüder Asam, Ignaz Günther, die Feichtmeyer, sind durch die Benediktinerklöster stark gefördert worden. Aus einzelnen Klöstern, wie gerade aus Scheyern und St. Emmeram in Regensburg, gingen hervorragende Mathematiker und Physiker hervor.

Die eigentlichen Gründe der Säkularisation lagen mehr im äußeren Bereich, in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen.

Zunächst ist der Geist der Aufklärung zu nennen, der eine weit um sich greifende antikirchliche und darum auch antiklösterliche Stimmung erzeugte. Diesem Geist schien es unverständlich, daß Klöster in erster Linie für Gebet und Gottesdienst da sein sollten. Von seiten der Klöster suchte man dem zu begegnen, indem man neben dem Gottesdienst noch mehr wie früher auch die Wissenschaften förderte.

Mitbestimmend waren auch die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Lehensherrschaft war praktisch längst überholt. Die Bauern bewirtschafteten ihre Anwesen nicht nur als „Grundholden“ und „Besitzer“, sondern als „Eigentümer“. Zu dieser Entwicklung hatte vor allem der Dreißigjährige Krieg geführt. Das Obereigentum des Grundherrn war zur reinen Formsache geworden. Darauf konnte man auch verzichten, ohne daß die Wirtschaft beeinträchtigt wurde. Daher suchte man den Bauern die Verlagerung des Obereigentums auf den Staat durch das Wort von der „Bauernbefreiung“ schmackhaft zu machen.

Ausschlaggebend aber waren die politischen Ereignisse. Im Frieden vom Campo Formio 1797 mußte Bayern die linksrheinischen Gebiete abtreten. Als Entschädigung dafür wurde auf dem Frieden von Lunéville 1801 bestimmt, daß alle Reichsfürsten, die Besitztümer verloren hatten, dafür vom Reich „entschädigt“ werden sollten. Zur Abwicklung dieser Entschädigung wurde

9) Hubensteiner, 241 ff. und Chronik von Scheyern.

eine „Reichsdeputation“ eingerichtet, die ihrerseits im „Reichsdeputationshauptschluß“, 25. Februar 1803 in Regensburg, die Aufhebung aller Klöster verfügte. Dabei ließ man sich von überspannten Vorstellungen über die riesigen „Reichtümer“ der Klöster leiten. Erst später erkannte man den Irrtum. Allein das Massenangebot an Gütern, wie z. B. an Kirchengeräten, ließ deren Wert rapide sinken, so daß man froh war, den reinen Materialwert dafür zu bekommen.

Die Aufhebung geschah meist unter unwürdigen Begleiterscheinungen. Ungeheuer viel Kulturgut wurde dabei vernichtet.

In Scheyern erschien am 5. November 1802 der kurfürstliche Aufhebungskommissar, Reichsedler Simon von Zwackh, und eröffnete dem Konvent, daß das Stift bis auf weiteres in landesherrliche Administration genommen werde. Die Beamten und Diener des Klosters erklärte er aller ihrer Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Herrschaft entbunden und vereidigte sie auf den Kurfürsten. Archiv, Bibliothek und Sammlungen wurden unter Siegel gelegt, sämtliche Gelder, Papiere und Rechnungen beschlagnahmt. Obwohl der Kommissar sicher kein Freund des Klosters war, mußte er in Scheyern eine geordnete Verwaltung und die vorzügliche Schule anerkennen.

Die Entschließungen des Reichsdeputationshauptschlusses wurden dem Konvent — in sehr sinniger Weise — am Benediktusfest, 21. März 1803, eröffnet. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß das gemeinsame Leben am 1. April zu enden habe. Von den 26 Kapitularen des Klosters übernahmen die meisten eine Pfarrstelle. Zehn Patres blieben in Scheyern und fanden in Privathäusern eine Unterkunft, wo sie weiterhin ein gemeinschaftliches klösterliches Leben führten. P. Anton Holzer wurde der erste Pfarrvikar, dem bald darauf P. Joachim Furtmayr folgte, der es bis zur Wiedererrichtung im Jahre 1838 blieb. P. Thaddäus Siber wurde später an der Universität München erster Ordinarius für Physik. Es ist nur zu bedauern, daß die ehemalige Pfarrkirche St. Martin im Jahre 1805 abgerissen wurde.

b) Die Aufhebung der Grundherrschaft — „Bauernbefreiung“¹⁰

Bereits lange vor der Säkularisation hatte die „Lehensherrschaft“ eine Form erreicht, die einem fast völligen Eigentumsrecht der Bauern an Grund und Boden gleich kommt. Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg, aber in verstärktem Maße nachher, trieben die Bauern mit Grundstücken, aber auch mit ganzen Anwesen einen regen Handel. Die formelle Erlaubnis des Grundherrn dazu war eine Selbstverständlichkeit. Auf diese Weise konnte die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges bald überwunden werden. Mit der Verleihung der Anwesen auf „Leibgeding“, d. h. auf Lebenszeit, die bereits ab 1266 festzustellen ist, begann allmählich ein faktisch geübtes Erbrecht sich durchzusetzen.

Mit der Aufhebung der Klöster wurden die Bauern nicht von selbst Eigentümer. Das „Obereigentum“ ging vielmehr von den Klöstern auf den Staat

10) Vergleiche dazu: Hiereth S., Die bayerische Gerichtsbarkeit.

über. Die Bauern mußten weiterhin jährlich ihre Gilten abliefern. So lieferte der „Haimerl-Hof“ von Wolfsberg, der 1697 bis 1803 eine Gilt von 16 Gulden 52 Kreuzer zu entrichten hatte, die gleiche Summe auch 1838 ab. Man erwartete nun, daß die Bauern das Obereigentum des Staates ablösen sollten. Sebastian Hiereth schreibt dazu (S. 21 ff.):

„Mit der Einziehung der Güter der geistlichen Stifte und Klöster durch den Staat 1803, wurden auch deren Gerichtsrechte aufgehoben. Die geistlichen Hofmarken wurden aufgelöst und ihre Untertanen unter die Landgerichtsuntertanen eingereiht... Im Zuge der Vereinfachung der Abgaben und Dienste der Bauerngüter — oder wie man jetzt kurz sagte, der Grundlasten — wurden 1808 die letzten Reste der Leibeigenschaft beseitigt; die Fallgebühren (Laudemien) mußten beschränkt werden. Die Scharwerksdienste wurden genau bemessen und in eine Geldabgabe umgewandelt. Desgleichen versuchte man langsam die Naturalabgaben zu „fixieren“, d. h. in jährlich sich gleichbleibende Naturalabgaben genau festzulegen — während sie bisher nach dem Ertrag wechselten — und sie dann in Geldabgaben umzuwandeln, die man „Bodenzins“ nannte. Dieser Prozeß ging Hand in Hand mit der „Bauernbefreiung“, die sich über das ganze 19. Jahrhundert hinzog.“

„Schon 1803 hatte man den Grundholden der säkularisierten Klöster die Ablösung des an den Staat übergegangenen Obereigentums ihrer Güter angeboten; es wurde jedoch von dem Angebot infolge der zu hohen Ablösungssumme fast kein Gebrauch gemacht. 1834 wurden den Staatsgrundholden neue Bedingungen vorgeschlagen, unter welchen ihre Grundlasten „fixiert“, in Bodenzinse umgewandelt und abgelöst werden könnten. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 verfügte neben der Aufhebung der Patrimonial- (= Hofmarks)gerichtsbarkeit die Möglichkeit der Fixierung, Umwandlung und Ablösbarkeit der Grundlasten auch für die Güter der Adligen. Das Gesetz von 1872 brachte die zwangsweise Umwandlung aller Grundlasten in Bodenzinse. Die Ablösung derselben aber konnte das Gesetz nicht erzwingen, selbst als die Ablösungssumme nur noch den sechzehnfachen Betrag der Bodenzinse ausmachte.“

Mit dem Gesetz von 1898 nahm der Staat die Ablösung unabhängig vom Willen der Bodenzinspflichtigen selbst in die Hand, indem ein Amortisationsfond gebildet wurde, auf Grund dessen im Jahre 1942 alle Bodenzinse abgelöst sein sollten. Die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg beendete den ganzen Prozeß schon zwanzig Jahre früher.

Nachdem der Staat die Ablösung der Grundlasten durch Amortisation der Bodenzinse 1898 übernommen hatte, wurden die noch bodenzinspflichtigen Bauern Eigentümer ihrer Güter und der Kampf, der ein ganzes Jahrhundert um das Eigentum am Grund und Boden geführt wurde, war damit beendet. Seine Krönung fand er in der Sicherung des Grundeigentums durch eine Bestimmung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches, welches die Gültigkeit der Grundeigentumsübertragung vom Eintrag in das Grundbuch abhängig machte.“

Noch auf eine Folge der „Bauernbefreiung“ muß hingewiesen werden. Während früher nur selten ein Anwesen geteilt wurde, weil sie existenzfähig bleiben sollten, konnte dies nach der Säkularisation leichter geschehen. Auf diese Weise wuchsen einige Ortschaften sprunghaft. So vergrößerte sich zum Beispiel die Ortschaft Fernhag, vor allem durch Aufteilung des „Mayer“-Hofs bis 1900 von 16 auf 40 Anwesen.

Es ist auffallend, daß die Bauern das Angebot der „Bauernbefreiung“ nur sehr zögernd annahmen. Immerhin dauerte es ein ganzes Jahrhundert, bis der Prozeß zum Abschluß kam. Die Bauern konnten mit Recht darauf hinweisen, daß sie alle Rechte, die ihnen nun formell zugebilligt wurden, faktisch schon vorher besaßen. Sie konnten nicht ganz einsehen, daß sie für diese „Befreiung“ zusätzlich zahlen sollten.

Selbstverständlich trauert heute keiner mehr der alten Lehensherrschaft nach. Sie war ein notwendiges Durchgangsstadium, das die Bauern im Laufe der Jahrhunderte zu immer größerer Selbstverantwortung heranbildete. Über kurz oder lang wäre sie auch ohne die „Säkularisation“ gekommen. Zur Sicherung der Existenz des Klosters bedurfte es später nicht mehr der Unterstützung von 600 Anwesen, die weit verstreut in den Landkreisen Pfaffenhofen, Dachau, Schrobenhausen, Aichach und Rain am Lech waren und sich bis ins Gebirge nach Fischbachau erstreckten. Zudem zeigte es sich, daß die Verwaltung dieser Güter zu einer immer größeren Belastung wurden, so daß keiner mehr die damaligen Zustände herbeisehnt.

3. Rechtliche Verhältnisse

I. Kloster Scheyern als Gerichtsherr in der Hofmark

Das hervorstechendste Ereignis zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist für Scheyern die Verleihung der Niederen Gerichtsbarkeit am 19. April 1315 durch Kaiser Ludwig den Bayern. In der betreffenden Urkunde lesen wir:

1315, April 19 (KU Scheyern 44): Kaiser Ludwig erteilt dem Kloster Scheyern in Vergütung erlittenen Schadens die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Fälle, die an den Tod ziehen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: (MB X, 487)

Wir Ludwig von Gotes Genaden römische Kunich, ze allen Zeiten Merer des Reichs tun chunt allen den die diesen Brief ansehent oder hörent lesen. Wann wir ze allen Zeiten Chlöster und gaistlich Leut, die Got dienen, in unsern besundern Genaden und Scherm unzher gehabt haben, und fürbaz ewiglichen gern haben wellen durch Gots Ere, und unsrer Sel Hail: Und wan daz Chloster, der Abbt und der Convent ze Scheyren, die Got ze allen Zeiten mit Ir Gebet und Irm Gesang, und mit irm guten Leben vleizzich dienend, an Iro Läuten und Gütern, als wir wol gesehen

und vernommen haben, unzher grozzen Schaden genommen habent, davon si Got dester minner dienen mugen: haben wir in durch Got und unser Sel Hail, und daz si Got mit allen guten Dingen dester paz gedienen mugen, die Genad getan, daz si fürbaz ewiglichen selb das Recht nun tun sullen von allen Iren und Irs Gotzhuses Läuten, und um all Sach wie die genannt sein, an umb Todsleg, Notnunft, Diuf, und um ander Sach, die zu dem Tod gehören, die sullen unser Amptleut richten. Und davon gebieten wir allen Viztumen, Richtern und Amptleuten, wie die genannt sein, die jezu sind, oder chunftig werdent, daz si in die Genad als vorgeschriben stet, an irn Läuten und guten mit nichten ubervaren. Daz In das stät und unzebrochen beleibt, daruber ze aeinem Urchund geben wir in disen Brief versigelten mit unserm Insigel, der geben ist ze München am Sampztag vor san Görgentag, do man zalt von Schristes Gepurt MCCCCXV. Jar, in dem ersten Jar unseres Reichs.

Eine genauere Beschreibung des Gebietes, über das nunmehr das Kloster die Niedere Gerichtsbarkeit ausüben konnte, fehlt hier. Damals wurde es stillschweigend als bekannt vorausgesetzt und bedurfte keiner weiteren Erläuterungen. Mit dem Hinweis „... von allen ihren und ihres Gotteshaus Leuten“ ist angedeutet, daß sich dieses Gebiet im wesentlichen mit der Pfarrei Scheyern deckte.

Unter den landständischen Niedergerichtsbarkeiten des Gerichts Pfaffenhofen war die des Klosters Scheyern sowohl der Fläche als auch der Hofzahl nach einer der umfangreichsten. Der Bezirk war vor den anderen Hofmarken insofern ausgezeichnet, als er seit dem 16. Jahrhundert den anspruchsvollen Titel „Grafschaft“ führte, was freilich ein reiner Ehrentitel blieb.

Das Kloster war daher innerhalb der Hofmark zum größten Teil in dreifacher Hinsicht zuständig:

1. Als Gerichtsherr für alle Untertanen der Hofmark;
2. Als Grundherr für alle Grundholden, deren Anwesen dem Kloster übereignet waren;
3. Als Pfarrherr für die Mitglieder der Pfarrei, die sich mit der Hofmark deckte, aber teilweise darüber hinausging.

Innerhalb der Hofmark war das Kloster für die Untertanen zuständig in allen Gerichtssachen und Strafsachen, die nicht in Zusammenhang standen mit „Todsschlag, Notzucht, Diebstahl und todeswürdigen Verbrechen“. Oberster Gerichtsherr war das Kloster. Denn das Privileg war verliehen dem „Closter, Abt und Convent“.

Aus diesem Grunde setzte der Abt, im Einvernehmen mit dem Landesfürsten, den Richter ein. Ihm zur Seite standen der Überreiter, der vor allem „über das Land zu reiten“ und die Abgaben einzusammeln, und der Amtmann, der die Geschäfte eines Gerichtsdieners auszuüben hatte.

Die Aufgaben des Richters werden genau beschrieben im „Hofmarksrecht“, das Abt Paulus Preu 1493 wortgetreu von Indersdorf übernommen hat.¹¹

Darin heißt es unter anderem:

„Als erster Beamter der Abtei in weltlichen Angelegenheiten soll der Richter allenthalben die Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten derselben bewahren.

Getreu seinem Amtseid soll er allen Schaden des Klosters entweder selber wenden, oder doch umgehend dem Abte berichten.

Die ganze Hofmark steht unter der Aufsicht und Überwachung des Richters.

Er geht alle Tage durch sämtliche Werkstätten und Ökonomiegebäude, überwacht die Dienstboten und Arbeiter, Feld und Wald, Weg und Steg, Hecken und Zäune, übt im Gasthaus die Fremdenpolizei aus; macht vornehmen Gästen seine Aufwartung und sorgt dafür, daß verdächtiges Volk baldigst verschwindet, und wenn nötig, hinter Schloß und Riegel gesetzt wird...“

Zunächst übten die Äbte diese Gerichtsbarkeit in eigener Person aus und stellten zu ihrer Hilfe lediglich Gerichtsschreiber und Siegelbevollmächtigte ein, welche die Routinearbeiten verrichteten. Aber bald konnte man nicht umhin, das Amt durch festangestellte Richter ausüben zu lassen. Aber auch hier zeigte es sich, daß es weniger auf die Art der Institution ankommt, als vielmehr auf die Personen, die sich mehr oder minder bewähren konnten.

Der Richter hatte ursprünglich kein eigenes Dienstgebäude. Er wohnte auf dem Anwesen, das er sich erstiftet hatte, und verrichtete dort auch seine Amtsgeschäfte. Um 1642 wurde ein eigenes Richterhaus erstellt. Nach der Säkularisation diente dieses zunächst als Pfarrhaus und dann als Schulschwesternheim. 1967 wurde es abgebrochen. An seiner Stelle stehen jetzt die Raiffeisenbank und das Altenheim.

Nach dem Richter war die zweitwichtigste Person der Überreiter. Auch seine Aufgaben werden in dem genannten „Hofmarksrecht“ genau beschrieben. Hier zeigt es sich besonders deutlich, daß Grundherrschaft und Richteramt eng miteinander verbunden waren. Denn die Aufgaben des Überreiters war es unter anderem:

„Er soll allen Schaden und alle Gebrechen der Güter melden und zu rechter Zeit die Gilt einbringen. Er soll aber nichts von den ‚armen Leuten‘ begehren, das ihm nicht gehört...“

Der Überreiter hatte kein eigenes Dienstgebäude. Meistens waren mit diesem Amt ansässige Bauern beauftragt. So finden wir um 1679 als Überreiter

11) Brockhaus, „Lehnswesen“.

einen Mathias Mainwolf, dessen Familie Besitzungen in Winden und Großenhag hatte.

Dem Richter zur Seite stand der Amtmann, dessen Stellung keineswegs dem späteren Bezirksamtmann entsprach. Er war nur Gerichtsdieners und hatte die Aufgabe eines Polizisten. Der Amtmann bewohnte ein eigenes Haus, in dessen Räumen auch Häftlinge eingesperrt wurden. Das frühere Amtmannhaus steht noch, freilich etwas zerfallen. Es ist die einzige Erinnerung an die Zeit, in der das Kloster die Niedere Gerichtsbarkeit besaß. In den Kellern waren Eisenhaken angebracht, an denen die Sträflinge gefesselt wurden.

Zu den Befugnissen des Richters gehörte es auch, die „Briefprotokolle“, d. h. die „Verbriefungen“ jeglicher Art auszustellen. Diese sind von 1640 bis 1803 fast lückenlos, in über 70 Bänden, im Staatsarchiv München noch erhalten.

Folgende Richter sind uns namentlich bekannt (die Jahreszahlen geben nur die ungefähre Zeit des Wirkens an):

1321	Stephan Nagel (vermutlich nur in Fischbachau und Berbling)
1360	Johann Kastner, Pfaffenhofen
1360	Ulrich Snaderpeck, Gerichtsschreiber
1392	Hanns Muennenpeck, Siegelbittzeuge
1400	Hermann Leheman, Schreiber
1401	Wernher Muennenpeck
1435	Marquart Wieland
1442/52	Andre Ostermair
1457	Tyebold Gurr
1468	Heinrich Gräß (Kess)
1526	Michael Rinckheimer
1539	Cristof Meurl
1549	Linhardt Krapf
1560/90	Hanns Marthan
1594/1611	Cristoff Niderfreinberger
1616	Sebastian Appl
1617	Balthasar Zächerl
1631/38	Michael Holzinger
1639/42	Anton Jungkholzer
1645/50	Michael Pachmayr
1652	Sebastian Grabmann
1667/81	Franz Hamerthaler
1696	Heinrich Sibenhärl
1699	Johann Straßmayr
1705	Josef Reindl
1715	Johann B. Mändl
1718/31	Josef Reindl
1736	Jacob Ruckhaber

1761/80	Martin Hueber
1783/1803	Leonhard Werffer

Wenn auch einige Richter, wie Hanns Marthan, ihre Stellung zur persönlichen Bereicherung mißbraucht oder — wie einige spätere Richter — gegen das Kloster gearbeitet haben, so standen doch die meisten loyal zum Kloster und haben seine Interessen unterstützt.

II. Lehnsherrschaft

Vor der Säkularisation im Jahre 1803 war das Kloster Scheyern innerhalb der Hofmark Scheyern Eigentümer von etwa 277 Anwesen, deren Inhaber im rechtlichen Sinn nur „Besitzer“ waren. Sie „saßen“ nur auf den Anwesen und bewirtschafteten sie. Wenn also des öfteren die Rede ist von „Besitzungen“ des Klosters, so ist hier rein rechtlich das „Eigentumsrecht“ gemeint. Es bestand also ein gemischtes Eigentumsverhältnis.

Nach der Wiedererrichtung des Klosters im Jahre 1838 durch König Ludwig I. erhielt das Kloster zwar den Besitz des Prielhofes zurück, aber das frühere „Eigentumsrecht“ über Grund und Boden seiner ehemaligen Grundholden war verlorengegangen. Diese wurden allmählich selbständige Eigentümer.

Um die Lehnsherrschaft zu verstehen, gehen wir zurück in die Zeit der Völkerwanderung. Auch unsere Vorfahren sind größtenteils eingewandert und haben sich erst mit der Zeit seßhaft gemacht. Schon aus diesem Grund bestand ursprünglich noch keine feste Bindung an den Boden. Die ursprüngliche Art des Besitzes war das gemeinschaftliche Eigentum des ganzen Stammes, dessen Repräsentant der Herzog war. Dieser verlieh, sobald die Stämme seßhaft geworden waren, einen Teil von Grund und Boden an seine Vasallen, seine Gefolgsleute. Diese wiederum verliehen einen Teil an die Bauern. Beide Arten von Verleihung geschahen zunächst auf Bewährung.

Zum besseren Verständnis müssen wir unterscheiden zwischen der Lehnsherrschaft und der Grundherrschaft. In der Brockhaus Enzyklopädie lesen wir darüber:¹²

Lehnswesen: Das Lehnswesen des deutschen Mittelalters ging hervor aus der seit dem 7./8. Jahrhundert vollzogenen Verschmelzung der personenrechtlichen Vasallität und des sachenrechtlichen Benefizialwesens. Die Vasallität, eine Verbindung der ursprünglichen gallorömischen Kommendation und der altgermanischen Gefolgschaft, war das Treuedienstverhältnis, das den Mann (vassus) verpflichtete, dem Herrn (dominus, senior) gegen Schutz und Unterhalt Dienst und Gehorsam zu leisten. Die Treuepflicht war gegenseitig...

12) Brockhaus, „Lehnswesen“.

Grundherrschaft: Die Grundherrschaft ist die in Europa vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert die Agrarwirtschaft entscheidend prägende Organisationsform... Dabei ist die ältere Grundherrschaft von der jüngeren zu unterscheiden.

Bei der älteren handelt es sich um einen Komplex von Herrschaftsrechten, der in aller Regel nicht nur Herrschaft über Grund und Boden meint, sondern auch über Land und Leute, wobei der Grundherr gegenüber den ihm in unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnissen unterstehenden Grundholden (zumeist Bauern) zu Schutz und Schirm verpflichtet war, während diese gewisse Dienste zu verrichten und eventuell Naturalabgaben zu entrichten hatten.

Grundherrschaft im jüngeren, engeren Sinn ist allein die durch (adlige) Standesqualitäten besonders legitimierte Herrschaft über Grund und Boden. Sie ist nur ein Teilbereich der königlichen, geistlichen oder adligen Herrschaft neben anderen Formen, wie Leibeigenschaft, Gerichtsherrschaft und Vogtei und weist erhebliche regionale Unterschiede auf. Bei der Entstehung der Landesherrschaft spielte die Grundherrschaft eine wichtige, in der Regel aber nicht die ausschlaggebende Rolle.

Soweit die Darlegungen im Brockhaus. Mit Recht wird hier betont, daß die praktische Handhabung erhebliche regionale Unterschiede aufweist. Auch spielte die Leibeigenschaft in dem von uns betrachteten Zeitraum zwischen 1200 und 1800 keine nennenswerte Rolle mehr. Sie ist klar zu trennen von der „Leibgedingsgerechtigkeit“, d. h. der Verleihung auf den „Leib“ eines Grundholden, d. h. auf Lebenszeit.

Bei der Lehnsherrschaft, nach der z. B. der Kaiser die Fürstentümer nach freiem Ermessen an die Herzöge verlieh, setzte sich sehr bald ein Erbrecht ein. So waren in Bayern die Wittelsbacher vom Jahre 1180 an ununterbrochen — durch eine Erbfolge — an der Macht bis zum Jahre 1918. Dieser Prozeß setzte sich nach unten fort. Auch bei der Verleihung von Gütern an die Bauern ist das Bestreben erkennbar, diese auf den „Leib“, d. h. auf Lebenszeit auszudehnen, und diese „Leibgedingsgerechtigkeit“ auf die Kinder zu übertragen. Diese führte bei den meisten Bauern zu einer — wenn auch nicht rechtlich fixierten — so doch praktisch durchgeführten „Erbfolge“.

III. Rechtliche Stellung der Klosterleute von Scheyern

Wie bereits eingehend dargelegt rührten die weitverzweigten Besitzungen an Grund und Boden, die das Kloster Scheyern vor der Säkularisation besaß, aus Schenkungen, Vertauschungen oder vom käuflichen Erwerb. Vor allem die Mitglieder der Stifterfamilien, Adelige und andere vermögende Leute haben dem Kloster besonders im 12. und 13. Jahrhundert viele Güter geschenkt, wie sie besonders aufgezeichnet sind im „Liber primae foundationis“ (CIm 1052). Als Zweck der Schenkung wird fast immer angegeben, daß die Mönche

für das Seelenheil der verstorbenen Angehörigen beten, bzw. das hl. Meßopfer darbringen sollen.

Ein weiterer Grund der Übereignungen, der besonders den weltlichen Herrschern vor Augen schwebte, war es, daß das Kloster seine Leute, die Bauern und sonstigen Grundholden, zu einer geordneten und verantwortungsbewußten Arbeit anleiten sollte. Vom Ertrag aus den verschiedenen Abgaben mußte das Kloster die Gebäude erhalten und die Mitglieder und Angestellten ernähren. Indirekt konnten dadurch auch die Steuereinnahmen des Staates gehoben werden. Als Gegenleistung übte das Kloster eine Schutzfunktion für die Untergebenen aus.

Die Mönche selber haben im allgemeinen sehr einfach und sparsam gelebt. Das wußten auch die Herzöge und haben darum wiederholt das für den Bau der Kirche oder für sonstige wichtige Vorhaben gesparte Geld vom Abte abverlangt und für ihre eigenen Zwecke verwendet. Daher blieb in Scheyern die Bausubstanz erhalten, und es konnte nie ein grundlegender Neubau durchgeführt werden.

Die Höhe der Abgaben bewegte sich in erträglichen Grenzen. Sie ist, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen im Laufe der Zeit erheblich gesenkt worden. So betrug — um nur ein Beispiel zu nennen — die jährliche Abgabe beim „Stepperger“ in Mitterscheyern um das Jahr 1300 10 Mitl Korn und 10 Mitl Hafer. Bis zum 18. Jahrhundert erniedrigte sich diese auf 4 Schäffel Korn und 4 Schäffel Hafer. Dabei entspricht 1 Mitl etwa 1 Schäffel.

Zusammen mit dem geschlossenen Gebiet der Hofmark Scheyern gab es in den Landgerichten Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Aichach, Rain am Lech, Dachau und Bad Aibling etwa 700 Anwesen, deren Grundherr das Kloster Scheyern war. Diese Güter kennzeichnen auch den ursprünglichen Herrschaftsbereich der Wittelsbacher.¹³

Bis um 1600 zählten noch einzeln verstreute Güter in Tirol und „im Gebirge“ bei Reit im Winkl zu Scheyern. Da aber die Höhe der Abgaben in Geld immer mehr an Wert verlor und in keinem Verhältnis stand zu dem Verwaltungsaufwand, der um sie gemacht werden mußte, wurden sie 1598 verkauft (Urkunde vom 21. August 1598). Dafür kaufte man den letzten Teil des Scheyerer Forstes, der noch einem Münchener Bürger, Georg Lindauer, gehörte um 9 400 Gulden (Urkunde vom 29. August 1598).

Die Leute, die vom Kloster irgendwie abhängig waren, umfaßten einen engeren und einen weiteren Kreis. Den engeren Kreis bildeten die Mönche — Patres und Laienbrüder —, deren Hauptaufgabe in dem gemeinschaftlichen Chorgebet und in der Feier der Eucharistie bestand. Der weitere Kreis setzte sich zusammen aus den „Gotteshaus-Leuten“, die in irgendeinem gegenseitigen Treueverhältnis zum Kloster standen. Dieses Verhältnis verpflichtete auf der einen Seite zu Abgaben und Steuern, auf der anderen Seite aber garan-

13) Insbesondere: Hanser L., Rechtsgeschichtliche Forschungen, 44–60; Fried P., Anfänge des Hauses Wittelsbach, 7; Salbuch 1697–1702, KAS Ic 11.

tierte es das Recht auf den Lebensunterhalt, auf die Fürsorge für den Notfall und auf das Fürbittgebet der Mönche.

Je nach der Art der Bindung unterschied man drei Gruppen:

1. Die Leibeigenen

Die Gruppe der Leibeigenen oder Eigenleute war die ursprüngliche. Nicht der Besitzer eines Gutes, sondern eine bestimmte Person war abgabepflichtig und erhielt dafür als Gegengabe den Schutz des Herrn. Die Leibeigenschaft erinnert an eine Zeit, in der die Völkerstämme noch nicht sesshaft waren. Mit der allmählichen Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der stärkeren Bindung an Grund und Boden verlor sie ihre Bedeutung. Das Brockhaus-Lexikon schreibt dazu unter dem Stichwort „Leibeigenschaft“: „Im Spätmittelalter konnte die Leibeigenschaft als überlebt gelten; hatte sie doch keinen tragenden wirtschaftlichen Grund ihrer Arbeitsfassung mehr“.

Eine Ähnlichkeit mit dieser „Leibeigenschaft“ findet sich bereits in der Regel des hl. Benedikt, Kap. 58. Hier wird bestimmt, das Eltern auch ihre minderjährigen Söhne opfern können, indem sie deren rechte Hand in das Altartuch hüllen.

Aus den Urbaren und Salbüchern des Klosters Scheyern läßt sich erkennen, daß in den Anfängen des Klosters diese „Leibeigenschaft“ vereinzelt vorkam. So lesen wir um das Jahr 1183 (CIm 1052, 72): Der Herzog Otto von Bayern „übergab uns, was er in Tiemenhusen hatte, sowohl Menschen als auch Sachen“. Desgleichen schenkt um dieselbe Zeit sein Vetter Konrad von Valey dem Kloster Güter samt Eigenleuten zu Scheyern und Triefing.

Die auffallendste Übereignung von Personen ist wohl die durch Ortolf von Sandicell im Jahre 1335 an den Abt Konrad (KL 54, 93). Es werden zunächst zehn Güter in Niederscheyern an das Kloster gegeben und dann, getrennt davon auch elf Elternpaare mit etwa 30 Kindern.

Im genannten Traditionsbuch (CIm 1052, 57) wird auch ein Fall berichtet, daß Leibeigene sich selber loskauften. Hier heißt es, daß die Brüder Otto und Heinrich von Giebingen all ihrer Sorgepflicht über eine Alhaid mit ihren Kindern entbunden seien durch Zahlung von 12 Schillingen.

Noch um 1135 glaubte Ortlieb von Zwiefalten, man brauche nicht zu fürchten, daß die Zahl der Leibeigenen des Klosters sich mindere. Vielmehr sei durch den Zustrom von Bedrängten und Schutzbedürftigen ihre Zahl im Zunehmen begriffen. Dieser Zustand änderte sich mit dem Anwachsen der Städte. Ihre Mauern boten bald einen wirksameren Schutz als die „Klostermauern“. Dies hatte zur Folge, daß im 14. Jahrhundert „Cautiones“ auftauchten, die den Eigenmann enger an die Scholle binden sollten. So enthält das Salbuch vom Jahre 1413 (KL 78, 234–246) über 120 solcher Urkunden von 1376–1434 und ein Verzeichnis von Eigenleuten von 1376.

Um der Landflucht entgegenzuwirken, versprechen die jungen Männer, ohne Genehmigung des Abtes sich nicht zu verheiraten, nicht in Städte oder Märkte zu ziehen und „das Gotteshaus“ mit keiner anderen Herrschaft zu vertauschen (z. B. KL 77, 247). Wer ohne Erlaubnis eine Auswärtige (aliunde)

oder auswärts (*extra ecclesiam*) heiratet, wird bestraft, sei es mit einmaliger Geldbuße oder mit einer auf Lebensdauer zu entrichtenden Abgabe. So muß z. B. der Werndl Raeutmayr für die Zeit seines Lebens jährlich 24 Pfennige entrichten, weil er außerhalb des Klosters sich verheiratet hat (KL 78, 241, im Jahre 1412).

Durch Erlaß des Herzogs Stefan vom Jahre 1392 wurde dem Kloster der besondere landesherrliche Schutz gewährt gegen jede unbefugte Entfremdung von Eigenleuten (MB X, 525). Anlässlich der Visitation von Herzog Albert im Landgericht Pfaffenhofen vom Jahre 1427 wurde ein Verzeichnis von 98 Eigenleuten — nach eidlicher Aussage — angelegt. Von dieser Zeit an fehlen in Scheyern weitere Nachrichten über „Eigenleute“.

2. Die Angestellten des Klosters

Zu den Angestellten des Klosters zählten die Beamten (Richter, Kämmerer, Amtmann, Überreiter), die Tagelöhner, Dienstboten und Handwerker im engen Klosterbereich oder im Prielhof. Diese waren dem Kloster durch einen Dienstvertrag verpflichtet und erhielten eine genau festgesetzte Entlohnung. Bereits im Salbuch vom Jahre 1413 (KL 78, 74) befindet sich ein ausführliches Verzeichnis über die Rechnisse an die Angestellten. Ebenso sind in den nachfolgenden Salbüchern des 14. Jahrhunderts solche „Übereinkünfte der Diener auf dem Prielhof und im Kloster“ enthalten. So lesen wir z. B. für das Jahr 1487:¹⁴

Übereinkünfte (Convenciones) für die Diener auf dem Prielhof:

Matheis Prielmaister und seine Frau: 10 fl. 9 Ellen Tuch, 1 Obergewand für die Frau, 14 Ellen Werg, und jedem 4 Paar Schuhe.

Der erste Knecht (*primus colonus*) Jorig Weghapel, 12 Schillinge, 12 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 4 Ellen Tuch und 4 Pfund Schmalz (Arvina).

Der zweite Knecht (*secundus colonus*) Tanner Leonhard, ebensoviel wie der erste.

Der dritte Knecht (*tertius colonus*) Sixt Pawrl, ebensoviel wie der erste.

Der Mitterknecht, Clas Haner, 10 Schillinge, 10 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 3 Pfund Schmalz, 3 Ellen Leinentuch.

Der erste Menknecht, Peter Wernher, 1 Pfund Pfennige, 8 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 3 Ellen Werg, 2 Pfund Schmalz.

Der zweite Menknecht, Jorig Abensperger, ebensoviel wie der erste.

Der dritte Menknecht, Sixt Simon, ebensoviel wie der erste.

Der Rinderhirt (*custos vaccarum*) Leonhard, 10 Schillinge, 10 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 3 Ellen Leinentuch, 3 Pfund Schmalz.

Der zweite Rinderhirt (*secundus custos vaccarum*), (für 1489!), 6 Schillinge, 6 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 2 Ellen Werg, 1 Pfund Schmalz.

14) KL 82, 146 ff.

Der Stutenknecht ("Stuettenknecht") Leonhard Triefinger, 6 Schillinge, 6 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 2 Ellen Werg, 1 Pfund Schmalz.

"Solarcium unius ancillae" (= solacium — Entschädigung für eine Magd) 2 Pfund Pfennige, 7 1/2 Ellen Leintuch, 1 Pfund Schmalz, 1 Obergewand oder 18 Pfennige.

Erste Magd, Magdalena Simonin, zweite Magd, Barbara Zächin, dritte Magd, Margaretha von Lanckwat, vierte Magd, Anna von Gunsperg.

Übereinkünfte für die Diener im Kloster Scheyern:

Der Richter Peter Wolfesperger, 4 Gulden, ein Gewand (tunica), einen Wagen Heu ein gemästetes Schwein wie es die Bauern abgeben. Außerdem hat er im Kloster den Tisch. Das Pferd hat er in seinem Haus. Wir geben ihm dafür jährlich 4 Schäfl Hafer.

Der Kämmerer, Martin, 4 Gulden, 1 Gewand und 4 Paar Schuhe.

Der Celerarius, Martin, 4 Gulden, 1 Gewand und Schuhe wie dem Kämmerer; und für die Pröpste geben wir ihm zur Zeit der Abgaben (tempore placitationis) 1 Pfund Pfg.

Der Gastwirt (stabularius), Wolfgang, 4 Gulden, 1 Gewand, 1 Paar Schuhe.

Der Metzger (carnifex), 3 Gulden, 1 Gewand, 8 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, --- und vom Fleisch sonst nichts weiter.

Der Gastknecht, Liendl, 20 Schillinge, 2 Schuhe.

Der Pförtner, Lienhart, 10 Schillinge, 1 Gewand oder 1/2 Pfund Pfennige, 1 Paar Schuhe, 1 Hemd (camisia).

Der Herold (preco), 12 Schillinge, 1 Gewand, 6 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer.

Der Fischer, Sixtus, 4 Gulden, 2 Gamaschen (duobus ocreis), 4 Paar Schuhe.

Der Müller (molitor) Leonhard, 7 Gulden, 1 Gewand, 1 Hemd, 1 Paar Knieschuhe (Knyeschuch), 1 Paar Schuhe.

Der Koch, 10 Schillinge, 8 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 24 Käse, 1 Gewand, oder 1/2 Pfund Pfennige, 1 Paar Schuhe und den Zehnten von Gumersperg.

Der zweite Koch, Hansl, 3 Gulden, 1 Gewand, 3 Ellen Werg, 1 Paar Schuhe.

Küchendiener, Hansel Schieckl, 2 Gulden, 1 Paar Knieschuhe, 1 Paar „Preitschuech“.

Fischer, Liendl Sturm, 4 Gulden, 1 Gewand, 12 Käse, 2 Pfund Schmalz.

Diener des Fischers, Sigismund, 2 Gulden, 6 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 1 Gewand, 2 Pfund Schmalz.

Hansel Heitzer, 1/2 Pfund Pfennige, 3 Ellen Werg, 1 Metzen Weizen (triticum).

Der erste Wagenknecht, Lienhard Schnelman, 13 Schillinge, 12 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 4 Ellen Tuch, 4 Pfund Schmalz.

Der zweite Wagenknecht, Georg Olbel, 12 Schillinge, 12 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 4 Ellen Tuch, 4 Pfund Schmalz.

Schweinehirt (Sawendl), Lienhart Hulmair, 2 Pfund Pfennige, 1 Gewand, 2 Schuhe, 2 Pfund Schmalz.

Der erste Schweineknecht (primus servus porcorum), Urban, 10 Schillinge, 10 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 1 Pfund Schmalz, 2 Knieschuhe.

Der zweite Schweineknecht, Leonhard, 5 Schillinge, 4 Metzen Roggen, ebensoviel Hafer, 1 Pfund Schmalz, 2 Knieschuhe.

Der Schmied, Petrus, 6 Gulden, 1 Gewand, 1 Schöffel Korn, 1 Metzen Weizen, 2 Gamaschen, und das Peuntl beim Schlag.

Der Diener des Schmieds, Andreas, für eine Woche 11 Pfennige, ausgenommen die Zeit der Ernte, wo wir vier Wochen einschätzen, für diese Wochen hat er frei.

Der Schreiner Ulrich, (keine feste Entlohnung; für eine nicht genannte Zeit schuldet ihm das Kloster 25 Gulden).

Der Bräuer Georius, (für 1489) 6 Gulden, 3 Ellen Leinentuch, 1 Gewand, 2 Paar Schuhe, 2 Pfund Schmalz.

Sixtus, der Schreiber, 1 Schäffl Roggen, 1 Metzen Weizen.

Erste Rindermagd, Kunigund Heifflin, 2 Gulden, (1490, S. 373), 8 Ellen Leinentuch, 1 Pfund Schmalz, doppeltes Obergewand (duplici peplo) oder 36 Pfg. 1 Paar Schuhe.

Zweite Rindermagd, (1490, S. 373) 12 Schillinge, 8 Ellen Leinentuch, 1 Pfund Schmalz, 1 Obergewand, 1 Paar Schuhe.

Konrad Karll (Tätigkeit?), 3 Gulden, 1 Gewand, 1 Hemd, 1 Paar Schuhe.

Der Pfarrgeistliche, Herr Leonard, zu St. Martin, 10 Pfund Pfennige, 1 Gulden für die Messen (pro offertoriis).

Der Tuchscherer, (keine feste Vergütung).

Herr Wolfgang, Geistlicher in Niederscheyern, 8 1/2 Pfund Pfennige.

Der Sattler, (keine feste Vergütung), für seine Arbeiten in einem nicht genannten Zeitraum (vermutlich 1 Jahr) erhält er 11 Gulen 71 Pfennige

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß außer dem Konvent noch etwa 50 Angestellte zum Klosterbereich gehörten, von denen etwa die Hälfte im Prielhof beschäftigt war.

3. Die Grundholden¹⁵

Die wichtigste und umfassendste Gruppe der Klosterleute bildeten die Grundholden. Bei diesen bestand die Verpflichtung durch einen Vertrag der Verleihung. Das Leiheverhältnis zwischen dem Grundherrschaften und den Bauern war kein bloßes Pachtverhältnis. Es begründete nicht bloß eine dingliche, in

15) Dazu insbesondere: Hiereth, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrh., 18–20.

Bezug auf das Gut gegebene Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn, sondern auch eine gewisse beiderseitige persönliche Bindung.

Grund-„Holde“ war ursprünglich der durch die „Huld“ des Herrn mit einem Gut beliehene, dem Herrn zur Treue verpflichtete Bauer. An diese persönliche Treuebeziehung erinnert noch das älteste bäuerliche Leiherecht, die „Herrengunst“ oder „Herrengnad“.

Je nach der Art der Verleihung kommen in der Hofmark Scheyern folgende drei Formen vor:

a) „Herrengunst“, bzw. „Freistift“, mit jederzeit möglicher Kündigung durch den Herrn und beliebiger Leihefrist. Der Name „Freistift“ wird nur gebraucht bei Gütern, deren Grundherr ein vom Kloster verschiedener Herr war. Dies trifft nur bei ganz wenigen Gütern zu. So wird der „Pöll“-Hof in Menzenpriel „Freistifhof“ genannt. Dieser wurde erst 1681 von den Herren von Preysing gegen das Gut in Kreut an der Paar eingetauscht. Typisch für diese Art der Verleihung sind die Begriffe „Aufahrt“ und „Abfahrt“, womit Beginn und Ende der Stiftzeit gemeint sind.

Bis um 1500 ist die meist übliche Verleihungsform die „Herrengunst“. Grundsätzlich bedeutete sie eine jederzeit kündbare Verleihung. In unserem Raum wurde dies so gehandhabt, daß rein formell jedes Jahr neu „gestiftet“ werden mußte. Zu einem festgesetzten Termin, z. B. am St. Gallustag (16. Oktober), wurde die fällige „Gilt“ oder „Stift“ abgegeben. Der Name „Stift“ deutet darauf hin, daß mit dieser Abgabe bis auf weiteres das „Besitz“-recht über das Gut verlängert wurde.

Um das Jahr 1480 tauchen in den Salbüchern die Begriffe „Stiftmaß“ und „Stifthenne“ auf. Dies bedeutet, daß zur Bekräftigung des neuen Leihevertrages der Grundholde eine „Maß Wein“ und eine Henne ablieferte. Oft wurde die Maß Wein mit 14 Pfennigen (= 1 Batzen) abgegolten, und dies unabhängig von der schleichenden Geldentwertung.

Bereits ein oberflächlicher Blick auf die Liste der Besitzer zeigt, daß sich schon im 15. Jahrhundert einzelne Familien lange — über Generationen hinweg — auf ihrem Gut gehalten haben. Dies trifft besonders bei den größeren Bauernhöfen zu. Der Besitz auf Lebenszeit war jedoch noch nicht die Regel; er setzte sich erst allmählich durch. Bei kleineren Gütern stellen wir um 1500 einen häufigen Wechsel fest. Die Grundholden wurden aber deswegen nicht brotlos. Oft wechselten sie nur von einem Gut in ein anderes über.

b) Leibrecht. Dieses „Leibrecht“ ist nicht zu verwechseln mit der „Leibeigenschaft“. Leibrecht bedeutet die Verleihung eines Gutes auf den „Leib“, d. h. auf Lebenszeit des Grundholden. Dieses „Leibgeding“ finden wir vereinzelt bereits Anfang des 14. Jahrhunderts. So werden unter Abt Ulrich V. von Leutzenau 1324–1334 mehrere Verleihungen auf Leibgeding genannt (CIm 1052, 28, 30, 31). Möglicherweise ist dies auch der Grund dafür, daß der Chronist von ihm berichtet, er habe „leichtsinnig und nachlässig“ (neglegen-

ter ac remisse) regiert. Man fürchtete noch den Mißbrauch einer solchen Verleihung.

Auf einen solchen Mißbrauch deutet auch ein Erlaß der Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern vom 6. Juni 1416 (KU Scheyern, 6. Juni 1416). Hier heißt es, daß Abt und Konvent „sonderlichen von ungotlichen übernehmungen von leibgedinge wegen gar vaste verdarben sind“. In diesem Fall ist jedoch die Rede von der gleichfalls „Leibgeding“ genannten jährlichen „Leibrente“, welche das Kloster an ihre Gläubiger zahlen mußte. Der Herzog verordnet, daß diejenigen, die bereits durch die jährliche Rente einen Gesamtbetrag in der Höhe des geliehenen Kapitals empfangen hatten, nichts mehr zu fordern hatten.

Die Leibgedings-Gerechtigkeit wurde allmählich für die zum Kloster Scheyern gehörenden Güter fast allgemein üblich. Von den 806 Grundbaren des Klosters im Jahre 1802 haben 799 Leibgeding, 3 Freistift und 4 Erbrecht.

Da man auf den Leib eines anderen, auch auf den seines Kindes stiften konnte, setzte damit eine faktisch geübte Erbfolge ein, auch wenn sie rechtlich nicht festgelegt war. Die Besitzerlisten der einzelnen Güter zeigen, daß weitgehend diese „Erbfolge“ ausgeübt wurde, soweit überhaupt entsprechende Nachkommen vorhanden waren. Wie die Briefprotokolle von 1643 bis 1802 beweisen, war die „Übergabe“ vom Vater auf den Sohn oder die Tochter eine selbstverständliche Gepflogenheit und genau geregelt, auch wenn rein formell die Erlaubnis der Grundherrschaft eingeholt werden mußte.

Eine weitere Folge dieses Leibgedings war, daß der Grundholde sich immer mehr als „Besitzer“ und sogar als „Eigentümer“ seines Gutes betrachtete. Man sprach deshalb auch zuletzt von einem „Obereigentum“ des „Grundherrn“ und einem „Untereigentum“ des Grundholden. Besonders der Dreißigjährige Krieg zwang zu einer freieren Handhabung des Eigentumsrechts des Grundherrn. Der Grundherr, in unserem Fall das Kloster, war froh, wenn er Bauern fand, die einen Hof übernahmen. Nur eine Haltung, die einer freien Marktwirtschaft ähnlich war, konnte die lahmliegende Wirtschaft allmählich wieder beleben. So kam es, daß die einzelnen Besitzer sehr großzügig ihre Güter kauften und wieder verkauften. So lesen wir in den Salbüchern (KL 94, 211 und KL 8, 31):

- 1637 kauft die Agatha Reichlin die Hofstatt beim Kern-Mitterscheyern für 3 Gulden.
- 1641 kauft das Anwesen von der Reichlin ein gewisser Christoph Schuster um 10 Gulden, bahält aber das Leibrecht der Reichlin bei.
- 1643 kauft es Hanns Walch um 16 Gulden; auch er behält das Leibrecht der Reichlin bei. Anfall 48 Kreuzer.
- 1644 erkaufte Kueffer das Haus von Hanns Walch um 16 1/2 Gulden, Anfall 48 Kreuzer;
- 1648 „weil dieser Christ Kueffer weggezogen ist und sich seine Gerechtigkeit 'verzigen' hat, ist dies Haus von der Grund- und Gerichtsherrschaft dem Blasius Meyllinger für 6 Gulden verstittet worden.“

Bei den einzelnen Kaufgeschäften mußte der Kaufpreis vom Käufer dem früheren Besitzer bezahlt werden; wie wir erkennen, geschah dies jedesmal mit einem gewissen Gewinn. Der Grundherr erhielt vom ganzen Geschäft nur den „Anfall“, der 5% des Kaufpreises betrug. Um keine neue „Stiftgebühr“ entrichten zu müssen, die 10% des Kaufpreises betragen hätte, behielten Schuster und Walch das Leibrecht der Agatha Reichlin bei. Diese lebte ja noch, und ihre Stiftung auf Lebenszeit mußte voll ausgenützt werden.

Wie schon bei unserem Beispiel zu sehen ist, war der Kaufpreis im freien Handel meist höher als die „Stiftungsgebühr“. Das Anwesen wurde für 16 Gulden gehandelt, aber nur für 6 Gulden verstittet.

Auf diese Weise wurden dem Grundherrn allmählich die Hände gebunden. Er konnte nicht mehr frei verfügen. Dies führte in Einzelfällen zu eigentümlichen Situationen. So können wir aus KL 93, 449 folgendes entnehmen:

- 1641 Georg Altmann und Solloma kaufen Leib auf die Tafernwirtschaft um 80 Gulden
- 1650 Nicklaß Ziegler, Bierbrauer zu Pfaffenhofen, hat die Tafern und die dazugehörigen Stücke an sich genommen. Er hat versprochen, die schuldigen 130 Gulden zu bezahlen; der Anfall von einem Schätzungswert von 300 Gulden beträgt 19 Gulden. Er soll erst ab 1656 wieder völlige Gilt (von 70 Gulden) reichen.
- 1660 Das Kloster erkaufte die Tafern und die benannten Leibrechte wieder an sich um 650 Gulden, Leykauf 45 Gulden.

Obwohl also das Kloster rein rechtlich „Eigentümer“ der Tafernwirtschaft war, mußte es diese vom „Besitzer“ um die hohe Summe von 650 Gulden zurückkaufen, um sie in eigene Bewirtschaftung zu nehmen. Selbst wenn der Besitzer auf sein „Leibrecht“ hinweisen konnte, war die Verkaufssumme von 650 Gulden sehr hoch.

Aber selbst wenn das Leibrecht erloschen war, geriet der Eigentümer in Schwierigkeiten, wenn er auf sein Recht pochte. So wollte das Kloster im Jahre 1724 die Mühle in Niederscheyern nach dem Tode des bisherigen Besitzers Thomas Strobl in eigene Verwaltung nehmen. Aber die Erben protestier-

ten dagegen. So kam der Streitfall an den Hofrat, der jedoch zugunsten des Klosters entschied. Wir lesen daher (KL 94, 245): „1724 ist die Mühle und die Huebe nach gehaltenem Stritt im Hofrat, nach Absterben des Thomas Strobl, vom Kloster 'eigentümlich' eingezogen worden“. Was der Grund dieser Maßnahme war, ist nicht vermerkt. Es läßt sich nur allgemein feststellen, daß Mühlen zu allen Zeiten die Gefahr des Mißbrauchs in sich bargen.

Der Leibgedingsgerechtigkeit, das heißt dem Recht, ein Gut auf Lebenszeit zu besitzen, entsprach auf der anderen Seite die Pflicht, dieses sorgsam zu bewirtschaften. Als Beispiel sei ein Stiftungsbrief vom 12. März 1329 angeführt (Clm 1052, 33/34;¹⁶ Abt Ulrich und der Konvent von Scheyern überlassen dem Otto von Großenhag und seiner Frau Mechthild das dortige Lehen zu Leibrecht gegen einen jährlichen Zins von 34 Münchener Pfennigen am Martinstag an das Obleiamt.

Wir Ulreich von gots gnaden apt und aller convent des gotzhaus zu Scheyrn tun chunt den disen brif ansehent oder hörent lesen, daz wir Otten an dem ort von Naehern Hag und Mechthilden, seiner husfrowen, habn lazzen unser lehen daselben ze rechtem leipgeding, diweil si lebet, mit sogetaner beschaidenhait, daz sie uns und unserm gotzhaus ein unser oblay suln geben den rechtn und gewonleichen dienst, vierunddreizzich Minicher pfennig, und suln die geben jarleich an sant Marteins tag oder hinnach in vierzehen tagen. Und gebent si der vorgenanten phenning nicht an geuauerde auf der egenanten vrist, so sint sie geschaiden von allen irn rechten. Swenne auch die vorgescriben zwen leib nicht ensint, so ist daz lechen ze Hag uns und unserem gotzhaus gaentzleichen ledich an allen chriekch. Und zu einem urchunde gebn wir in disen brief vervestent mit unserm insigeln. Dat. anno MCCC vicesimo nono in die sancti Gregorii.

Der Inhalt ist kurz folgender:

- Das Kloster gibt dem Otto von Nähernhag und seiner Frau Mechthild das Lehen zu einem Leibgeding, auf Lebenszeit.
- Sie sollen jährlich an das Obleiamt 34 Pfennige zahlen, an St. Martinstag oder hernach innerhalb von vierzehn Tagen.
- Wenn sie die Zahlung nicht zur genannten Frist leisten, verfallen ihre Rechte.
- Ebenso erlischt das Recht, wenn die beiden „Leib“ nicht mehr leben.

Die anderen Stiftungsbriefe sind ähnlich gehalten. Bei größeren Anwesen, wie Huben und Höfen, ist meistens hinzugefügt, daß das Gut baulich in gutem Zustand zu erhalten sei; daß nichts geteilt und veräußert werden dürfe ohne Zustimmung der Grundherrschaft usw.

Schon hier sei vermerkt, daß die strenge Bestimmung „Wenn sie die Zahlung nicht zur genannten Frist leisten, verfallen die Rechte“ sich nicht durchsetzen konnte. Dazu trugen schon wiederholte Kriege bei, daß sich eine

16) Stephan II, Urkunden, 137.

Nachlässigkeit einschlich, die nicht mehr bereinigt werden konnte. Besonders im 18. Jahrhundert war es bei manchen Bauern die Regel, daß sie jahrzehntelang keine Gilten entrichteten. Die angehäuften Schulden wurden dann wieder ganz oder teilweise erlassen. In vielen Fällen war das Kloster froh, wenn es Bauern fand, die ein Gut bewirtschafteten. Auch sollten Teilungen möglichst vermieden werden. Tatsächlich kamen solche nur selten vor. Die auffallendste ist die Teilung der „Plaumoser-Hube“ in „Nähernhag“ in etwa 40 kleine Hofstätten, um für die Handwerker eine Behausung zu schaffen.

Trotz der im Stiftungsbrief genannten Verpflichtung, ein Gut baulich zu erhalten, setzte bereits im 16. Jahrhundert ein reger Handel ein mit einzelnen Grundstücken. Es wurden sehr häufig Äcker und Wiesen gekauft und verkauft, wenn auch mit Einwilligung des Grundherrn. Auch für das Kloster bildete dieser rege Handel eine nicht unerhebliche Einnahmequelle; denn es mußten vom Verkäufer der „Anfall“, 5% des Verkaufspreises, und vom Käufer die Stiftgebühren bezahlt werden. Es sei nur ein Beispiel von vielen genannt:

- 1575 (KL 93, 177 ff.): Kreidenbauer, Großenhag, Thomas Reitberger
 1 Acker am Hochgraben, von Hansen Scheirmeir erkaufte, 15 Pfennige
 1 Acker von Sebastian Demel erkaufte, am Eckloch, 15 Pfennige
 1 Acker von Georg Heysen, 1 Schilling
 1 Acker von Imhausen ertauscht, vor dem Eckloch, 15 Pfennige.

Es kam jedoch auch vor, daß der Besitzer Mißwirtschaft betrieb. Im allgemeinen versuchte man es mit Mahnungen und Geldstrafen, dem Übel abzu- helfen. Es lassen sich in der Zeit von 1500 bis 1800, bei etwa 5000 Besitzveränderungen, nur wenige Fälle — etwa 4 bis 6 — ausfindig machen, in denen der Besitzer vom Anwesen verwiesen wurde.

Beispiele:

1. Im Jahre 1768, 4. Januar lesen wir (KL 94, 217) bei Gut „Michlgörgl“ in Ziegelnöbäch über den Besitzer Michael Schwerdfirm:
 1745 stiftete Leib Michael Schwerdfirm für 18 Gulden 38 Kreuzer, Infulsteuer 30 Kr.
 1768: „Es ist der alte und schlechte Hauser vom Gut weggeschafft worden; stattdessen hat auf sich Leib gestiftet Martin Stöger“.
2. Wernthal (KL 94, 489):
 1791 „Es stiftet Leib auf sich Joseph Reisner um 100 fl, Leykauf 3 fl“
 1799 „Weil dieser Joseph Reisner das Gut abgeschwendet und mit Schulden überhäuft hat, so hat man ihm aus Lieb zu seinen Kindern erlaubt, mit dem Paul Schwarzbauer (Winden, beim „Wenger“) einen Gutstausch zu machen, wobei der Paul Schwarzbauer des Reisner Leib behält, zugleich aber dessen Schulden auf sich genommen hat. Es sind ihm (dem Schwarzbauer) auch 3 Freijahre an der Gilt und 2 an allem Scharwerk versprochen worden.“

3. Voglried (KL 94, 477):

1754, 1. April: Es stiftet Leib auf sich Michael Wagner.

1767, 1. Dezember „Dieser Mayer ist als stockblind zu verkaufen gezwungen worden und es hat Leib gestiftet Conrad Rotter...“

In diesem Fall war es also die Blindheit des Besitzers, wodurch er zu Aufgabe des Leibrechts gezwungen wurde.

Im allgemeinen wurden bei schwereren Vergehen Geldstrafen auferlegt. Besonders häufig kam der „Waldfrevel“ vor. Ein Teil des Waldes war Gemeineigentum und geschützt. Manche Bauern hatten nur die Erlaubnis, das nötige Brenn- und Brauchholz zu schlagen. Dies verführte zum Mißbrauch. Man schlug mehr Holz, als nötig war, und verkaufte den Rest. Für dieses Vergehen wurde mit dem Verlust des Leibrechtes gedroht. So wurde Sebastian Pfab Fürholzen 1626 wegen 'Abschwendung' des Holzes mit 16 Gulden bestraft. Nur wegen der kleinen Kinder hatte man davon abgesehen, ihn vom Hof zu schaffen (KL 6, 9). Im übrigen ist kein Fall genannt, bei dem mit der Drohung ernst gemacht wurde. In jedem Fall kam der „Waldfrevler“ mit einer Geldstrafe davon.

Es kam auch vor, daß das Kloster einen zusammengefallenen Hof vor einer weiteren Verstiftung erst instand setzen mußte.

1777, Kochbauer, Vieth (KL 94, 429):

„Nachdem dieser Hainzlmayr gestorben und verdorben, die Wittib aber alles abgeschleppt, so ist das Haus zusammengefallen und alles öd gelegen. Darum hat das Kloster das Haus von Grund auf neu gebaut, den Stadl repariert und mit Vieh versehen, ... bis ein Käufer sich hervorgetan. Endlich meldet sich Wenzeslaus Dickh, kauft den Hof samt aller Fahrnus um 1000 fl, haben 'leib' bar bezahlt 450 fl, stiftet noch 250 fl, zuletzt hat man noch 50 fl der Witwe und den Kindern geschenkt.“

c) Erbrecht. Bei diesem ging das Gut ohne weiteres auf die Erben des Besitzers über.

Wenn auch die praktisch geübte Erbfolge sich schon im 16. und 17. Jahrhundert durchsetzte, so war man doch mit der Gewährung des förmlichen Erbrechts sehr sparsam. Man wollte vermeiden, daß ein völlig Untauglicher ein Gut oder ein Amt übernimmt. Wie bereits erwähnt, waren es im Jahre 1803 nur 4 Anwesen mit Erbrecht. So wurde dem Ambros Rheiner von Großenhag-Scheyern vom Abt Georg Neupeck (1558–1574) das Erbrecht verliehen (KL 93, 345 ff.). Dieser Ambros Rheiner war Kämmerer und konnte offenbar seinen Einfluß auch in dieser Richtung geltend machen. Offenbar wegen der schlechten Erfahrungen kaufte das Kloster bereits 1626 das Erbrecht wieder um 480 Gulden zurück und verkaufte es dann wieder — mit Verlust — um 400 Gulden. Dann aber blieb das Erbrecht beim jeweiligen Besitzer, der jedoch bei einer Neuverstiftung zu der üblichen Stiftgebühr noch einen „Erbrechtsanfall“ von 20 Gulden zu bezahlen hatte.

Wenn 1802 nur 4 Anwesen Erbrecht besaßen, so war bis zu dieser Situation ein langer Weg. In den ersten Jahrhunderten gab es mehrere Güter, die im „Eigen“-Besitz und mit einem damit verbundenen Erbrecht sich befanden. Es dauerte oft mehrere Jahrhunderte, bis das Kloster auch diese Güter erwerben konnte. Es seien nur einige Beispiele genannt:

KU Scheyern, 1502, April 27:

Achatius Prew und Anna Kolblin, beide wohnhaft in Illmünster verkaufen ihren Eigenhof und ihr Gut zu Zell, Gericht Scheyern, den jetzt Peter Hermann als Lehen innehat, dem Abt Paul und dem Konvent von Scheyern um 132 Gulden Rheinisch, welche Summe von diesen bereits bezahlt wurde.

KU 1476, Oktober 26. Edersberg, beim „Bauer“:

Ludwig Tömlinger, Bürger zu München, verkauft seinen Hof zu Eczelsperg, Gericht Pfaffenhofen, darauf jetzt Hansl Kolbleins sitzt, an Abt Jörgen und den Konvent von Scheyern um 82 Gulden Rheinisch, in Gold, alles in guter und gerechter Landeswährung.

KU 1476, März 3. Triefing, Feuchtbauer:

Cunrat Sälpel zu Gneystorf und Kunigund Sälplin zu Triefing, Geschwister, verkaufen ihr Gütel zu Triefing dem Abt und Konvent von Scheyern um 54 Gulden.

Eine gewisse Sonderrolle spielt das Gut beim „Kaiser“ in Fürholzen. Dieses bestand ursprünglich aus zwei Anwesen, von denen eines der Pfarrkirche St. Martin zugeordnet und das andere „frei-eigen“ war. Um 1615 kaufte nun das Kloster das „Eigen-Gütl“ und vereinigte es mit dem anderen Anwesen. Von diesem neugebildeten „Kaiser-Anwesen“ mußte dann die eine Hälfte der Gilt an die St. Martinskirche, die andere an das Kloster bezahlt werden.

Von den vielen Gütern mit „Leibrecht“, bei denen wir auch ein faktisch geübtes Erbrecht genau erkennen können, sei nur eines angeführt: Jedem Wechsel der Familien geht ein regulärer Kauf des „Leibgedings-Rechtes“ voraus.

Feuchtbauer, Triefing, (KL 77, KL 78, KL 79, KL 80, KL 81, KL 82, KL 94, 401 ff.)

1332 Arnold von Sandizell übereignet das Gut dem Kloster

1339 - 1497 Familie der Selpl, oder Säpl

1339-1359 Selplin gibt jährlich 10 Hiener; 1413 Hanns Sälpl, jährlich 3 Schillinge

1436 Sälpl, jährlich 3 Schillinge; 1437-1448 Sälpel, jährlich 6 Schillinge

1467-1476 Sälpel, jährlich 6 Schillinge

1477-1484 Salpel, bzw. Sälplin, jährlich 3 Pfund Pfg.

1485 Clas Sälpl, jährlich 3 Pfund Pfg.

- 1497 Sixt Veichtmair, jährlich 3 Pfund Pfg.; er hat Leibgeding von Sel-
plen erkaufte.
1500 Sixt Veitmair jährlich 3 Pfund Pfg.
1535 Hans Veithmayr, 1572 Veit Veitmayr, stiftet für 45 Pfund Pfg.
1604 Sebastian Veithmair, stiftet für 50 Gulden
1636 Michael Veithmayr, stiftet um 11 Gulden
1649 Georg Witmer, erkaufte von Feuchtmair dessen Leibrecht um 195
Gulden
1661 Georg Witmer stiftet auf ein ‚seiniges Kind‘, in 3 Jahren zu benen-
nen, für 40 fl
1664 Die Tochter Agatha ist benannt worden, welche sich mit Adam
Hägl verheiratet.
1675 Jacob Ziehenaus verheiratet sich mit Agatha Häglin, Witwe
1703 Agatha Ziehenaus stiftet Leib auf ihren Sohn Hanns Ziehenaus
für 55 fl
1751 Martin Ziehenaus stiftet Leib auf sich für 55 fl
1793 Johan Georg Hiechenaus stiftet Leib auf sich um 55 Gulden.

(Fortsetzung folgt)